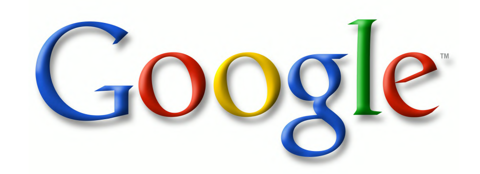

Google


Google


AH
7809
05
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY



Die Differenzen
zwischen der kapitolinischen
Magistrats- und Triumphliste



Die Differenzen
zwischen der kapitolinischen Magistrats- und Triumphliste

Von GEORG SCHÖN

Mit 4 Abbildungen im Texte



WIEN und LEIPZIG 1905 Kais. u. kön. Hof-Buchdruckerei
und Hof-Verlags-Buchhandlung CARL FROMME

MEINEM ONKEL

FRANZ SCHAIDER

ZUR

FREUNDLICHEN ERINNERUNG

AN ROM

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung ist aus zwei kurzen Exkursen hervorgegangen, die ich dem zweiten Teile meiner Abhandlung über das kapitolinische Verzeichnis der römischen Triumphe beifügen wollte. Die verschiedene Namensform des Konsuls und Triumphators L. Papirius Cursor a. 435 und des Diktators und Triumphators M. Valerius Corvus a. 453, welche nach der Publikation im CIL die Magistratstafel und die Triumphliste der Regia aufweisen sollten, hatte mich auf Grund meiner Quellenuntersuchungen über beide Listen zu einer Stellungnahme veranlaßt, die nunmehr durch den jüngsten Fastenfund mindestens für das Jahr 435 als vollkommen berechtigt erscheint. Die beiden Exkurse waren bereits fertiggestellt, bevor ich a. 1891 nach Rom ging, um die Korrekturen des ersten Teiles meiner Untersuchung über die Triumphliste vor dem Originale vornehmen zu können. Durch ein eingehendes Studium des Originales gewann ich für meine Quellenuntersuchung, die vor meiner Romreise der Hauptsache nach ausgearbeitet war, einige neue Gesichtspunkte. Ich hatte gehofft, die schwierige Arbeit sofort nach meiner Rückkehr aus Italien umgestalten und vollenden zu können. Sie sollte in den Abhandlungen des arch. epigr. Seminares der Universität in Wien als Heft IX 2 erscheinen. Da ich durch meinen Beruf gezwungen war, in die Provinz zu gehen, wurde dieser Plan zunichte; ja ich konnte unter den damaligen Verhältnissen nicht einmal für einen bestimmten Termin die Vollendung der Arbeit in Aussicht stellen. Daher wurde noch knapp vor der Herausgabe meiner

Untersuchung „Das kapitolinische Verzeichnis der römischen Triumphe" auf dem Titelblatte IX 1 in IX geändert, während im Hefte selbst die bereits Monate vorher fertiggestellten Druckbogen noch die ursprüngliche Bezeichnung IX 1 führen.

Ich glaubte damals, es würde mir in nicht allzu langer Zeit Gelegenheit gegeben sein, meine Resultate in einer zusammenhängenden Darstellung veröffentlichen zu können. Die ungemein reiche Literatur, welche ich bei der Fertigstellung der Untersuchungen über die Schlußredaktion der kapitolinischen Fasten, über ihre Quellen und über ihr Verhältnis zum Chronographen und den Fasti Hydatiani stetig einsehen müßte, konnte ich mir in meinen Aufenthaltsorten seit dem Jahre 1893 nicht verschaffen. Da ich meinen ursprünglichen Plan nur ungern aufgeben wollte, zumal ich schon durch ein Jahrzehnt vorher meine Vorarbeiten in diesem Sinne angelegt hatte, entschloß ich mich zuzuwarten und beschränkte mich auf die Herausgabe einiger kleiner Nebenarbeiten. Als solche sollte auch ein Teil der vorliegenden Untersuchung vor zwei Jahren in der Festschrift für O. Hirschfeld erscheinen. Die Arbeit wurde aber zu umfangreich und konnte daher in die genannte Festschrift nicht mehr aufgenommen werden. Ich dehnte hierauf die Untersuchung auf sämtliche Differenzen zwischen der Magistrats- und Triumphliste aus und versuchte zugleich mit ihr eine weitere über die Schlußredaktion der kapitolinischen Fasten zum Abschlusse zu bringen. Allein auch die Ausführung dieses Planes mußte fallen gelassen werden, nachdem meine mehrmaligen Bemühungen um eine bequemere Benützung der hiezu notwendigen Literatur vergebens gewesen waren. So mußte ich mich denn entschließen, die vor vielen Jahren übernommene Aufgabe nunmehr in Einzeluntersuchungen wenigstens teilweise auszuführen. Die bisher vorhandenen Schwierigkeiten sind in diesem Falle zwar nicht beseitigt, aber doch wesentlich verringert, so daß die wichtigsten Untersuchungen, wie ich hoffe, in nicht allzu langen Zwischenräumen erscheinen können.

Wr.-Neustadt, im Februar 1905.

Georg Schön.

Die Differenzen zwischen der kapitolinischen Magistrats- und Triumphliste.

Bis zu der bekannten Kontroverse zwischen Hirschfeld[1] und Mommsen[2] über die Abfassungszeit der kapitolinischen Fasten war an der gleichzeitigen Eintragung der beiden Listen auf der Regia sowie an ihrer einheitlichen Redaktion — wenigstens bis zum Jahre 718 d. St. — ernstlich nicht gezweifelt worden. Erst Mommsen hat sich, durch Hirschfelds ersten Artikel über die kapitolinischen Fasten veranlaßt, ganz entschieden für eine zeitlich getrennte Eintragung der Magistratsliste und der Triumphaltafel ausgesprochen.[3] Seine Annahme hat fast allgemeine Zustimmung gefunden und es darf wohl als sicher gelten, daß die Magistratsliste vor dem Jahre 724 d. St. eingehauen worden ist, während von der Triumphaltafel gewiß ein Teil der vor 724 gefeierten Triumphe erst nach diesem Jahre, mit großer Wahrscheinlichkeit ungefähr bald nach 735, auf den Marmorpfeilern der Regia verewigt wurde. Etwa zur selben Zeit dürften die Beamten der Magistratstafel bis ungefähr 742 nachgetragen worden sein, während die Angaben für die folgenden Jahre bis zum Jahre 766, mit welchem die Beamtenliste der Regia schließt, augenscheinlich sukzessive, wenn auch nicht Jahr für Jahr, eingegraben wurden.

Für die Eintragung der Magistratstafel hatte als *terminus ante quem* Borghesi (opp. 9, I p. 6) das Jahr 724 festgestellt, indem er auf die nicht zufällige Tilgung des Namens Antonius

---

1 Hermes IX 93 ff. und XI 154 ff.

2 Hermes IX 267 ff. = Röm. Forsch. II 58 ff.

3 Röm. Forsch. II 79 ff.

in den Jahren 707, 717 und 657 in derselben hinwies.[1] Dagegen ist der Name des Triumvirn Antonius in der Triumphaltafel a. 714 intakt erhalten; ebenso der seines Bruders a. 713. Borghesi ist auf diese auffällige Differenz nicht näher eingegangen, Mommsen jedoch hat vor allem aus diesem Grunde Hirschfeld in dem einen Punkte zugestimmt, daß die Triumphaltafel um das Jahr 742 eingegraben worden sei. Der Versuch Hirschfelds, auch die Eintragung der Magistratstafel in das Jahr 742 herabzurücken, mußte angesichts des gewichtigen epigraphischen Argumentes als gescheitert betrachtet werden, wenn auch seine Worte (Hermes XI 163), daß „beide äußerlich und innerlich auf daß engste verbundenen Dokumente dem Augustus zuzuweisen seien", zurecht bestehen bleiben.

Es herrscht nämlich in den erhaltenen Teilen der beiden Listen eine derartige Übereinstimmung, daß wir unbedenklich unvollständige Namen der Triumphliste nach der Beamtenliste ergänzen und umgekehrt. Diese Übereinstimmung ist um so auffälliger, wenn wir bedenken, daß Listen von solcher Ausführlichkeit, wie die kapitolinischen, weder in Magistratsverzeichnissen noch in annalistischen Quellen aus früherer Zeit vorlagen, was mit seltenen Ausnahmen alle als selbstverständlich zugeben, die sich eingehender mit den kapitolinischen Fasten beschäftigt haben. Diese Übereinstimmung kann nicht durch die Quellen allein erklärt werden, sondern es muß auch die Redaktion der beiden Listen einen guten Anteil an derselben haben.

Selbst wenn ihre Ausgestaltung auf Grund verläßlicher Quellen vorgenommen worden wäre, müßten wir unter der Voraussetzung verschiedener Redaktoren eine kaum denkbar peinliche Genauigkeit annehmen, damit so gleichartige Listen gewonnen werden konnten. Nun gibt es aber gar manche Angaben in beiden Listen, die mindestens aus einer, wenn nicht aus mehreren sehr trüben Quellen geschöpft sind. Die verein-

[1] In den Jahren 707 und 717 ist der Name des Triumvirn M. Antonius, über den a. 724 die *damnatio memoriae* ausgesprochen worden war (vgl. Dio 51, 9), eradiert und wiederhergestellt. Die Erasion war auch auf die übrigen Antonier der Magistratsliste ausgedehnt worden. So ist der Name des Großvaters des Triumvirn auf Rasur gesetzt im Jahre 655 (auf einem a. 1878 gefundenen Fragmente) und a. 657. Vgl. CIL I[2] p. 10.

zelten Versuche nämlich, den Inhalt der Inschriften auf der Regia als unverfälschte Überlieferung hinzustellen, sind durchwegs mißglückt. Daß in die Triumphaltafel mehrmals lügenhafte Berichte aufgenommen worden sind, habe ich in meiner Untersuchung „Das kapitolinische Verzeichnis der römischen Triumphe" an mehreren Stellen vermerkt; das gleiche Resultat ergibt sich für die Beamtenliste. Ich werde auf diese hochwichtige Frage in einer weiteren Untersuchung über die kapitolinischen Fasten ausführlich zurückkommen. Hier mögen die Urteile genügen, welche zwei römische Schriftsteller über ihre Beamten- und Triumphlisten gefällt haben.

Livius schreibt VIII 40, 3 ff.: *nec facile est aut rem rei aut auctorem auctori praeferre. vitiatam memoriam funebribus laudibus reor falsisque imaginum titulis, dum familiae ad se quaeque famam rerum gestarum honorumque fallenti mendacio trahunt. inde certe et singulorum gesta et publica monumenta rerum confusa. nec quisquam aequalis temporibus illis scriptor extat, quo satis certo auctore stetur.* Mit diesem Urteile stimmt vollkommen überein, was Cicero (Brutus 16) vorbringt: *Quamquam his laudationibus historia rerum nostrarum est facta mendosior. Multa enim scripta sunt in eis, quae facta non sunt, falsi triumphi, plures consulatus, genera etiam falsa et ad plebem transitiones, cum homines humiliores in alienum infunderentur genus; ut si ego a M.' Tullio esse dicerem, qui patricius cum Servio Sulpicio consul anno X post exactos reges fuit.*

Als Livius sein Urteil niederschrieb, war sicherlich die kapitolinische Magistratsliste bereits veröffentlicht. Daß sie ihm bekannt war, muß man doch für selbstverständlich ansehen. Es könnte daher in seinen Worten *publica monumenta rerum* ganz leicht diese Liste mit inbegriffen sein. Mag jedoch das Urteil des Livius ebensowenig wie jenes des Cicero direkt über unsere Listen ausgesprochen worden sein, so steht doch gewiß soviel fest, daß beide Schriftsteller den Wert jener Quellen charakterisieren, aus denen die Redaktion der kapitolinischen Fasten zum Teile geschöpft hat. Nur wer gläubiger als Livius ist, kann noch zweifeln, daß diese Listen von den Fälschungen der republikanischen Zeit unberührt geblieben seien. Finden sich doch die zweifelhaftesten Angaben in ihnen vor. Die in annalistischen Quellen überlieferten, von Livius und

anderen bezweifelten Triumphe sind fast ausnahmslos aufgenommen worden und in der Magistratsliste sind in der Regel nur dann von Annalisten erwähnte Beamte nicht aufgezählt, wenn notwendigerweise eine Auswahl getroffen werden mußte. Zu diesen übernommenen Fälschungen kommen noch Veränderungen und Zutaten seitens der Redaktion, ein Vorgehen, für welches wir im Laufe der vorliegenden Untersuchung zwei klassische Beispiele kennen lernen werden.

Wenn nun trotz alledem keine wesentlichen Differenzen in beiden Listen entgegentreten, dann läßt sich dies m. E. nur dadurch erklären, daß entweder beide Listen von ein und demselben Redaktor herstammen, oder dadurch, daß der Redaktor der Triumphaltafel ungefähr 20 Jahre nach der Eintragung der Magistratsliste mit der peinlichsten Genauigkeit im Geiste seines Vorgängers gearbeitet hätte. Von einer einheitlichen Redaktion müßte man auch im zweiten Falle sprechen. Unter den beiden Annahmen ist zweifelsohne jene die wahrscheinlichere welche die Zusammenstellung beider Listen einem Manne zuweist, der sie entweder zu verschiedenen Zeiten verfaßte oder zur nämlichen Zeit, vor oder während des Neubaues der Regia. Im letzteren Falle läge es nahe, anzunehmen, daß die Veröffentlichung beider Listen bereits um 718 geplant gewesen war. Damit würde die ganze Anlage des Baues übereinstimmen, während es doch sonderbar erschiene, wenn sich ganz zufällig hinterher der so geeignete Platz für die Eintragung und Anordnung der Triumphinschriften vorgefunden hätte.[1]

Sprechen nun der unter den angeführten Umständen auffällig verwandte Inhalt unserer Inschriften und der Ort ihrer Veröffentlichung für eine gleichzeitige Eintragung derselben, so steht dieser Annahme weiters keineswegs entgegen, wie Cichorius *De fastis antiqu.* p. 253, a. 1 zu glauben scheint, die „*forma litterarum, qua ab alio*[2] *esse insculptos lapicida triumphales, ab alio consulares fastos intellegitur*". Eine nähere Begründung seiner Behauptung gibt Cichorius nicht.

Soviel ich weiß, hat weder vor noch nach ihm jemand auf eine in die Augen fallende Differenz zwischen den Schrift-

[1] Vgl. meine Ausführungen in den Wiener Studien XXIV 2, S. 332 f.

[2] Cichorius denkt hiebei ganz offenbar an eine wesentlich verschiedene Steinmetzarbeit.

formen der Triumphaltafel und der Magistratsliste hingewiesen, obwohl man sich nach Mommsens Zeitansätzen sehr eingehend damit befaßt hat, ob die Schriftformen der wenigen Fragmente der Magistratstafel von 719—742 gleichartig seien mit denen der früheren Fragmente. Das Ergebnis lautet dahin, daß von einer auffälligen Ungleichartigkeit nicht die Rede sein könne, während eine solche in den nicht viel später eingehauenen Fragmenten nach 742 auf den ersten Blick entgegentritt. Es dürfte demnach kein Zweifel sein, daß die Steinmetzarbeit bis 742 von der nämlichen Offizin ausgeführt wurde. Nach einer eingehenden Prüfung wird, wie ich glaube, jedermann den Worten Henzens im CIL I² p. 11 beistimmen müssen: *Propterea quod in editione priore dixi 'omnia quae leguntur in tabulis bipertitis, eas litterarum formas exhibent, quas qui examinaverit nescius eorum, quae de rerum argumentis antea exhibuimus, omnino ad eandem omnes aetatem relaturus sit,' id etiam nunc plane mihi constat.*[1]

Über die Schriftformen der Triumphaltafel hebt Mommsen Röm. Forsch. II 79 f. bloß hervor: „Sodann ist die Schrift der Fragmente 709—720 und 726—735 so völlig bis in die kleinste Einzelheit hinein identisch, daß sowohl Herr Dressel sie beide derselben Hand zuschreibt, als auch Bormann und ich nach Einsicht der Abklatsche durch die unbedingte Identität aller Buchstabenformen zu der gleichen Ansicht gekommen sind." Dagegen berührt er die Frage, ob zwischen beiden Listen in den Schriftformen eine merkliche Verschiedenheit bestehe, ebensowenig wie die Herausgeber der Fasten im CIL I², welche in voller Übereinstimmung mit ihm eine zeitlich getrennte Eintragung der beiden Listen annehmen. Ich konnte weder bei der Prüfung des Originales noch bei der wiederholten Durchsicht der von mir angefertigten Abklatsche den Eindruck einer wesentlichen Differenz in den Schriftformen beider Listen gewinnen. In der Größe unterscheiden sich allerdings die Buchstaben der Triumphaltafel von jenen der Magistratsliste, doch ist dies in den Raumverhältnissen wohl begründet. Übrigens weist die Triumphaltafel selbst in Partien, die sicherlich zu gleicher Zeit eingetragen wurden, ähnliche Unterschiede auf, was ich bereits in meiner

---

[1] Was dagegen Hülsen ebendaselbst bemerkt, ist nicht von Belang. Die kleineren Buchstaben der späteren Fragmente sind allerdings bezeichnend für den Nachtrag, würden aber sonst keine wesentliche Differenz bedeuten.

Abhandlung (Das kapit. V. d. r. Tr. S. 66) betont habe. Daß nicht ein und derselbe Steinmetz sämtliche Inschriften auf der Regia eingehauen hat, wird man ohne weiteres zugeben, doch steht es außer Zweifel, daß dieselben bis auf den geringen Nachtrag nach 742 von ein und derselben Offizin in einer nicht besonders langen Zwischenzeit eingegraben wurden. Aus diesem Grunde ist ihr Schriftcharakter durchwegs ein solcher, daß wohl die Worte Henzens über die Schriftformen der zu verschiedenen Zeiten abgefaßten Fragmente der Magistratsliste bis 742 auch auf diese einer- und die Triumphaltafel anderseits angewendet werden können.

Hätten wir demnach einen plausiblen Grund, nach welchem trotz des Vorganges in der Magistratsliste der Name *Antonius* in der Triumphaltafel unangetastet geblieben sein könnte, wenn dieselbe auch bereits vor 724 eingegraben worden wäre, dann würden wir ohne weiteres mit Hirschfeld aus „innerlichen und äußerlichen" Gründen von einer zeitlich getrennten Eintragung der Hauptteile beider Listen absehen können. Nur käme als Zeitpunkt der Eintragung nicht das Jahr 742 in Betracht; vielmehr würde sich die Publikation in ganz natürlicher Weise unmittelbar an den Neubau der Regia angeschlossen haben.

Mit diesem Zeitpunkte vertrüge sich gar wohl die Annahme, daß Augustus den Hauptanteil an der Eintragung hat. Einige Gründe hiefür habe ich bereits in den Wiener Studien XXIV 2, S. 325 ff. vorgebracht, weitere werde ich in einer Abhandlung über die Schlußredaktion der kapitolinischen Fasten auseinandersetzen. Indes läßt der Umstand, daß der Name *Antonius* in den Jahren 713 und 714 in der Triumphaltafel nicht auf Rasur steht, wohl keine andere Deutung zu, als daß wenigstens der Schluß derselben, mindestens von 713 ab, erst nach dem Jahre 724 eingetragen worden sei. Da man übrigens schwerlich annehmen kann, der Steinmetz habe die einmal begonnene Eintragung der Triumphaltafel kurz vor 724 unterbrochen, so wird man die Publikation derselben in ihrer Gänze einem späteren Zeitpunkte zuweisen, der aller Wahrscheinlichkeit nach zwischen 735 und 742 anzusetzen ist.

Aus der späteren Eintragung folgt aber noch keineswegs, daß die Triumphliste nicht schon vor 724 in ihren Grundzügen fertig war, oder daß Augustus nicht bereits von allem Anfange

an auch die Veröffentlichung dieser Liste im Auge gehabt hätte. Wie ich a. a. O. S. 334 hervorgehoben habe, war die Fertigstellung des inschriftlichen Schmuckes nicht an die Dedikation der Regia gebunden; daher haben wir für den Zeitpunkt der Eintragung der Magistratsliste einen größeren Spielraum, wenn wir auch den Beginn der Arbeit nicht allzuweit vom Jahre 718 wegrücken dürfen. Die gewiß nicht unberechtigte Behauptung Jordans (Top. I 2, 301), „daß die architektonische Gliederung der erhaltenen Blöcke eigens für die Eintragung der Fasten geschaffen zu sein scheint," setzt nur voraus, daß man bei Beginn des Neubaues über den Umfang der Inschriften den notwendigen Überblick hatte, durchaus aber nicht, daß sie bereits damals publikationsreif vorlagen. Die endgiltige Fertigstellung der einen Liste oder beider wird wohl eine geraume Zeit in Anspruch genommen haben. Auch dürfte die sorgfältige Eintragung der Inschriften, die sicher unter fachmännischer Aufsicht stand, nicht so rasch von statten gegangen sein. So konnten wohl während des längeren Zeitraumes Umstände eintreten, die zu einer Unterbrechung der Arbeit führten, so daß der ursprüngliche Plan erst 15 bis 20 Jahre später zur Vollendung gelangte. Wir werden in der Untersuchung über die Schlußredaktion der kapitolinischen Fasten sehen, daß tatsächlich ein Ereignis vor 724 darnach angetan war, in der Eingrabung der Inschriften eine Unterbrechung herbeizuführen. Natürlich wird auch für den Nachtrag selbst dann, wenn keine eigene Vorarbeit notwendig war, von dem Auftraggeber mit der Beaufsichtigung der Publikation eine geeignete Persönlichkeit betraut worden sein. Die Frage, ob nicht Spuren dieser zweiten Persönlichkeit oder, bei gleicher Aufsicht, der später erfolgten Eintragung der Triumphliste, abgesehen von der Tilgung des Antoniernamens, nachweisbar seien, ist bisher noch nicht ernstlich aufgeworfen worden. Wie es jedoch scheint, hat man stillschweigend die wenigen weiteren Differenzen, welche zwischen der Magistratsliste und der Triumphaltafel bestehen, auf Rechnung der zeitlich getrennten Redaktion gesetzt.

Im Zusammenhange wurden die Differenzen in den beiden kapitolinischen Listen noch nicht besprochen. Einen Teil derselben hat Cichorius a. a. O. p. 253, a. 1 aufgezählt; die zwei wichtigsten, bis zur Publikation seiner Untersuchung noch an-

genommenen Differenzen sind nicht erwähnt. Über die von ihm zum ersten Male besonders hervorgehobene Verschiedenheit der Schriftformen in beiden Listen habe ich bereits gehandelt, die übrigen von Cichorius angeführten Differenzen sollen zunächst mit wenigen Worten beleuchtet werden. Der Vollständigkeit halber komme ich vorerst auf eine Differenz zurück, die in der ersten Auflage des CIL noch angenommen wurde, seit der genaueren Lesung im CILI[2] aber als erledigt betrachtet werden kann.

Es führt nämlich der zweite Konsul des Jahres 531 in der Beamtenliste das Kognomen *Perilus*, während die Triumphaltafel *Philus* aufweist. Der Chronograph hat *Pilo*. Das *Perilus* der Magistratstafel hat man für einen Schreibfehler angesehen und Mommsen hat denselben in der ersten Auflage des CIL p. 483 mit als Beweis gegen die direkte Abhängigkeit des Chronographen von der Magistratsliste benützt.[1] In Wirklichkeit stand das *ER* von *Perilus* ursprünglich gar nicht in der Magistratsliste; es ist, wie bereits im CILI[2] p. 24 angegeben wird, auf Rasur gesetzt. Daß anfänglich bloß *H* am selben Orte eingegraben war, ist noch leicht zu erkennen. Für *E* ist ganz deutlich die erste Hasta von *H* benützt und *R* ist zwischen dem *E* und dem folgenden *I* eingezwängt. In den Formen weichen beide Buchstaben von denen der kapitolinischen Listen wesentlich ab. Den Grund dieser Rasur und Änderung sowie die Zeit derselben kennen wir nicht. Jedenfalls war diese Differenz vor der Eintragung der Triumphliste nicht vorhanden, dagegen sind in folgenden vier Fällen die Differenzen durch die erhaltenen Fragmente vollkommen sicher.

1. Im Jahre 594 heißt der erste Konsul *L. Anicius L. f. L. n. Gallus*, 7 Jahre vorher triumphiert als Proprätor ein *L. Anicius L. f. M. n. Gallus*. Daß wir es in beiden Jahren mit ein und derselben Person zu tun haben, ist meines Wissens bis zur zweiten Auflage des CIL nicht bezweifelt worden; in dieser wird die Identität auf p. 346 in Frage gestellt. Nehmen wir den wahrscheinlicheren Fall der Identität an, dann haben wir es offenbar mit einem Verschulden des Steinmetzen zu tun. Entweder hat sich der Eingraber der Triumphaltafel ver-

[1] Vgl. auch Unger, Neue Jahrb. f. Phil. 143, S. 628.

sehen, da unmittelbar vorher *L. Aemilius L. f. M. n.* als Triumphator genannt war, oder es hat der Steinmetz in der Magistratstafel nach *L. Anicius L. f.* für *M. n.* ein *L. n.* verhauen.

2. *P. Licinius Crassus cos. a. 657, cens. a. 665, triumph. a. 661.* In der Magistratsliste ist sein Name im Jahre 665 vollständig erhalten. Er lautet *P. Licinius L. f. P. n. Crassus;* die Triumphaltafel nennt ihn *M. f.* Daß das Praenomen des Vaters in dieser richtig angegeben wird, ist bekannt. Vgl. Asconius, In Pison. (ed. Kiessling-Schoell) p. 13; Cicero Tusc. III 31, De fin. V 92; Plin. n. h. VII 79. Wahrscheinlich liegt in der Magistratsliste nur ein Versehen des Steinmetzen vor, vielleicht hervorgerufen durch das *L. f. P. n.* des *Sulla,* der in seiner Vorlage unmittelbar unter *Licinius Crassus* genannt war, so daß also dieser Mann in seinem Konsulate a. 657 wohl richtig als *M. f.* bezeichnet gewesen sein wird.

3. Eine weitere ganz unansehnliche Differenz finden wir in der Namensform des *L. Manlius A. f. P. n. Vulso Longus, cos. a. 498, II a. 504; triumph. a. 498.* Im Jahre 498 führt der Mann in beiden Listen beide Kognomina, während a. 504 in der Magistratsliste bloß das erste verzeichnet ist. Unger meint a. a. O. S. 629: „Denkbar wäre, da auch der Chronograph dort (498) Longo, hier (504) Volso II bietet, allenfalls, daß Manlius den zweiten Beinamen in der Zwischenzeit abgelegt hätte." Diese Erklärung ist sicherlich nicht haltbar. Aus dem Chronographen scheint mir nur mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit hervorzugehen, daß sich in der gemeinsamen Vorlage der kapitolinischen Magistratsliste und des Chronographen die gleiche Inkonsequenz vorfand, daß also kein Versehen des Steinmetzen anzunehmen wäre. Wir hätten es vielmehr mit einer ziemlich ausnahmsweisen Flüchtigkeit des Redaktors der Vorlage zu tun. Möglicherweise stand bloß in der Quelle, die den Triumph anführte, das zweite Kognomen, aus welcher dasselbe im Jahre des Triumphes in die Magistratsliste eingefügt wurde, während es beim zweiten Konsulate wegblieb.

4. Endlich ist in der Magistratstafel durchwegs *Aimilius* zu lesen, während in der Triumphaltafel zweimal (a. 443 und a. 639) die spätere Form *Aemilius* auftritt.[1] Dieser Differenz ist

[1] Vgl. CIL I[2] p. 345.

wohl ebensowenig Bedeutung beizumessen wie der Schreibung *Maenius* in der Triumphaltafel gegen *Mainius*[1] in der Magistratsliste. Der Vermutung Ungers gegenüber, welcher a. a. O. S. 496, A. 43 die Orthographie der erwähnten Namen auf den Einfluß des Oberpontifex Aemilius Lepidus zurückführen will, brauche ich wohl nach meinen Ausführungen in den Wiener Studien XXIV 2, S. 326 kein Wort zu verlieren.

Die hier besprochenen Differenzen sind, abgesehen von der Erasion des Antoniernamens, m. E. die einzig gesicherten. Sie sind so geringfügiger Natur, daß sie nur die Annahme einer einheitlichen Redaktion bestätigen. Von den drei Fehlern, die wegen der verschiedenen Namensgebung etwas ernsterer Natur sind, gehören mindestens zwei der Magistratsliste an. Der Umstand, daß von ihnen die Triumphaltafel nicht betroffen wurde, läßt für diese eine gewisse Unabhängigkeit von der veröffentlichten Magistratsliste voraussetzen. Die einfachste Erklärung für unsere Differenzen fänden wir in der Annahme, daß das Konzept für die Triumphliste bereits neben dem der Magistratstafel fertiggestellt war, als man mit der Eintragung der letzteren begann. Wäre die Triumphliste erst etwa zwanzig Jahre nach diesem Zeitpunkte zusammengestellt worden unter Zugrundelegung der Angaben der Beamtenliste der Regia, dann wäre das Vermeiden der besprochenen Fehler wohl am einfachsten durch die Benützung der Vorlage dieser Liste erklärlich. Aber auch bei Benützung des Konzeptes der Magistratsliste müßten wir unter der Voraussetzung, daß dieses gleichlautend mit der Vorlage des Chronographen gewesen wäre, es höchst merkwürdig finden, daß die Triumphliste, wie sich zeigen wird, von einigen nicht unbedeutenden auffälligen Angaben dieser Vorlage unberührt geblieben ist. Ob uns die angeführten Umstände zu Folgerungen berechtigen und zu welchen, das wird sich aus dem weiteren Verlaufe der Untersuchung ergeben.

Nach den Herausgebern der Fasten im CIL wären in Übereinstimmung mit Mommsen diese auffälligen Angaben auch auf der Regia vorauszusetzen, so daß also zu den obigen Differenzen zwischen der Magistratsliste und der Triumphal-

---

[1] CIL I² p. 350.

tafel zwei schwerwiegende hinzukämen. Dieselben würden erscheinen in den Jahren 435 und 453 d. St.

Im Jahre 435 wurde nämlich im CIL ganz gegen die sonstige Gepflogenheit der Name des ersten Konsuls nicht nach der für dieses Jahr vollkommen erhaltenen Triumphliste ergänzt. Er soll nach den Ergänzungen im CIL I² p. 21 (= CIL I p. 432) *L · PAPIRIVS · Sp. f. l. n. mugillanus. iii* heißen, während er als Triumphator im selben Jahre (CIL I² p. 45) *L · PAPIRIVS · SP · F · L · N · CVRSOR · COS · III* genannt wird. Ausschlaggebend für diese Differenz war der Chronograph, welcher *Murillano III* aufweist. Vgl. CIL I² p. 32. Diesen Vorzug[1] vor der Triumphaltafel verdient der Chronograph ohneweiters nicht. Ich verweise nur auf die Jahre 336, 347 und 352, in welchen Servilier in der Magistratsliste bloß das Kognomen *Axilla* oder *Ahala* führen, während der Chronograph in allen drei Fällen *Structus* bietet. Diese und die übrigen Differenzen zwischen dem Chronographen und der Magistratsliste werde ich an einem anderen Orte im Zusammenhange eingehender besprechen.

Für vollkommen gesichert galt bisher eine zweite ähnliche Differenz im Jahre 453. Der Diktator dieses Jahres soll nämlich nach der von Mommsen (CIL I p. 566 = CIL I² p. 21 und 33) vorgeschlagenen Wiederherstellung und Ergänzung den Namen *m. ualerius. m. f. m. n. MAximus. coruus* führen; die Triumphaltafel dagegen nennt ihn *M · VALERIVS · M · F · M · N · CORuus.* Der Chronograph gibt ausnahmsweise den Diktator dieses Jahres an; er überliefert *Corvo.* Mit Rücksicht auf den Vorgang bei der Ergänzung im Jahre 435 darf ich annehmen, daß im CIL in der Magistratsliste das zweite Kognomen des Valeriers im Jahre 453 in erster Linie durch den Chronographen veranlaßt wurde. Unzweifelhaft wäre diese Differenz

[1] Daß er nicht berechtigt war, zeigt ein in diesem Jahre gefundenes Fragment der Magistratsliste, auf welches mich Professor Bormann eben, als ich diese Arbeit in Druck geben wollte, aufmerksam machte. Dasselbe (vgl. Hülsen, Röm. Mitt. 1904, S. 119) enthält die Schlußbuchstaben vom Namen des Konsuls L. Papirius im Jahre 435. Erhalten ist *OR III.* Dadurch wird, was ich schon längst vermutet habe, bestätigt, daß L. Papirius auch im Jahre 435 das Kognomen Cursor geführt habe. Im übrigen wird der Gang dieser Untersuchung durch den interessanten Fund nur wenig beeinflußt.

nur dann, wenn der kleine Rest in der Beamtenliste unbedingt die Ergänzung Maximus erforderte. Das ist aber, wie gezeigt werden wird, nicht der Fall.

Von welcher Bedeutung das tatsächliche Vorhandensein beider Differenzen wäre, fällt sofort in die Augen. Sie kämen vor allem in der Quellenfrage in Betracht. Zwei so auffällig abweichende Angaben können nicht aus der Pontifikalchronik allein geschöpft sein, die man in letzterer Zeit gerne als die einzige Quelle der kapitolinischen Fasten hinstellen wollte. Es müßte mindestens für die Magistratsliste eine zweite Quelle vorausgesetzt werden, wenn nicht etwa ein Irrtum des Steinmetzen angenommen werden kann. Das scheint mir aber ausgeschlossen zu sein, da sowohl für 435 als auch für 453 aus anderen Berichten die beiden Kognomina aus verschiedenen Quellen bekannt sind. Wir hätten ferner in unseren zwei schwerwiegenden Differenzen einen ganz triftigen Grund zur Behauptung, daß die beiden Listen, für deren Eintragung einmal verschiedene Zeitpunkte feststehen, von zwei verschiedenen Redaktoren angelegt worden seien. Selbstverständlich wären wir endlich zu einer Namensgleichung in beiden Listen keineswegs berechtigt.

Bisher hat man unseren Differenzen im Vergleiche zu ihrer Wichtigkeit zu wenig Beachtung geschenkt. Öfters und eingehender wurde das Jahr 435 besprochen, obwohl der in der Beamtenliste erhaltene Rest für die Entscheidung über das Vorhandensein einer Differenz belanglos war.[1] Die Differenz im Jahre 453 hat sich erst nach der richtigen Anordnung der Fragmente XI und XII im CIL I p. 566 (= XII und XIII im CIL I² p. 21 und 33) durch Mommsen ergeben; nach ihm kommt, soviel ich sehe, nur mehr Münzer *De gente Valeria* p. 33 etwas eingehender auf den Namen des Diktators im Jahre 453 zurück. Er schließt sich Mommsen vollkommen an. Ausführliche Nachrichten liegen anderweitig für beide Jahre vor, da aber für das Jahr 453 die kapitolinischen Listen, soweit wir sie benötigen, als erhalten angesehen werden, so

---

[1] Auch das neu gefundene Fragment aus dem Jahre 435 beweist an und für sich nicht mehr, als daß die etwaigen Differenzen in den Jahren 435 und 453 gleichartig waren.

nehme ich dieses Jahr zum Ausgangspunkte meiner Untersuchung.

Zunächst sei darauf aufmerksam gemacht, daß die verschiedenen Angaben über die Beamten des Jahres 453 eine Vermehrung erfahren haben durch die unrichtige Anordnung zweier Fragmente der kapitolinischen Magistratsliste, die uns noch in der ersten Auflage des CIL I p. 433 entgegentritt. Die neue Variante hat Mommsen, wie schon erwähnt, im CIL I p. 566 wieder beseitigt. Besprechungen unseres Jahres, die vor Mommsens Richtigstellung des Textes fallen, sind infolgedessen für unsere Frage belanglos.[1] Ich begnüge mich daher diesbezüglich bloß mit einem Hinweise auf Bröcker „Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte.“ S. 334 f.

Nach der Lesung Mommsens hieße nun der Diktator des Jahres 453 *M. Valerius M. f. M. n. Maximus Corvus,* während demselben im nämlichen Jahre die Triumphaltafel, welche bis auf unwesentliche Buchstaben für dieses Jahr erhalten ist, bloß das Kognomen Corvus beilegt. Die Magistratsliste läßt von dem Namen nur mehr den kleinen Rest VI/ mit voller Sicherheit erkennen. In der ersten Auflage des CIL ist der Rest des zweiten Buchstabens durch / wiedergegeben; im CIL I[2] p. 21 fehlt der Querstrich, dagegen ist er ebendaselbst auf S. 33 beibehalten. Auf dem Abklatsche, den ich im Jahre 1892 von dem kleinen Fragmente sorgfältig genommen habe, kann ich

[1] Aber auch nach Mommsen haben einige teils wissentlich, teils wohl aus bloßem Versehen an der früheren Lesung festgehalten. Bei ihnen können wir daher trotz der eingehenden Behandlung der Diktatur des Jahres 453 keine Bemerkung über die zwei Kognomina unseres Valeriers erwarten. Bekämpft wird Mommsens Ergänzung mit Unrecht von Zumpt im Rhein. Mus. XXVI, S. 28, A. 2, indem er unter anderen meint; „sie hat deswegen noch eine besondere Schwierigkeit, weil er bei seiner Ergänzung zwei *magistri equitum*, wovon uns keine Überlieferung geworden ist, annimmt.“ Unger scheint in seiner Abhandlung die römische Stadtära (Abh. d. k. bayr. Ak. d. Wiss.), S. 126 ff. Mommsens Lesung noch nicht gekannt zu haben. In den Neuen Jahrb. 143, S. 626 akzeptiert er dieselbe. Auch Fränkel, der in seinen „Studien zur röm. Gesch.“ S. 111 nur den älteren Text anführt, müssen Mommsens Bemerkungen entgangen sein. Soltan endlich scheint noch zu schwanken, wenn er Röm. Chron. S. 322, A. 2 schreibt: „daß Diktatoren 452/453 fungiert haben, wird von keiner Seite bezweifelt,“ während er daneben wieder mit Mommsen nur *einen* Diktator annimmt.

keine Spur eines horizontalen Ansatzes entdecken, obwohl von der ersten Hasta des Buchstabens soviel erhalten ist, daß er erscheinen sollte, wenn wir den Rest eines *A* vor uns hätten. Fehlt der Querstrich, dann käme an unserer Stelle, die Möglichkeit eines *A* noch zugegeben, außerdem nur mehr ein *N* in Betracht. Daran hatte Mommsen ebenfalls gedacht; denn er schreibt a. a. O.: *Deinde ubi singula ponderamus, litterae M/ (quas certas esse neque ullo modo cogitari posse de M · N quaerenti mihi rescripsit inspecto denuo marmore Henzenus) ostendunt hoc loco non falso (cf. vir. ill. 26), sed praeter consuetudinem Corvo tribui cognomen alterum Maximi.* Obwohl ich seinerzeit meinen Abklatsch an dem Original genau nachgeprüft hatte und obwohl ich überdies in der zweiten Auflage des CIL das Fehlen des kleinen Querstriches bestätigt finde, ersuchte ich dennoch, da ich erst nach so langer Zeit an die Ausarbeitung dieses Teiles meiner Untersuchungen schreiten konnte, um ja nicht unüberlegt Henzens so bestimmte Angabe zu bezweifeln, Dr. Vaglieri in Rom, er möge für mich nochmals das Original wegen des zweiten Buchstabenrestes der ersten Zeile des Jahres 453 genau prüfen und zugleich nachsehen, ob nicht vor diesem Reste die Spur von einem Punkte zu bemerken sei. Durch Vaglieris Vermittlung erhielt ich von Professor Gatti[1] folgende Auskunft: Questa mattina ho potuto penetrare nella sala Capitolina dei fasti; ed unisco qui una copia esatta del frammento designato dal prof. Schön. L'edizione datane nel C. I^2 p. 21 é esatissima, ma ha ragione il prof. Schön, che il piccolo resto /\ non presenta haecia di linea orizzontale, da poterlo restituire certamente per A. Anzi, come anche apparisce del calco, la rottura della pietra pare che segua una linea

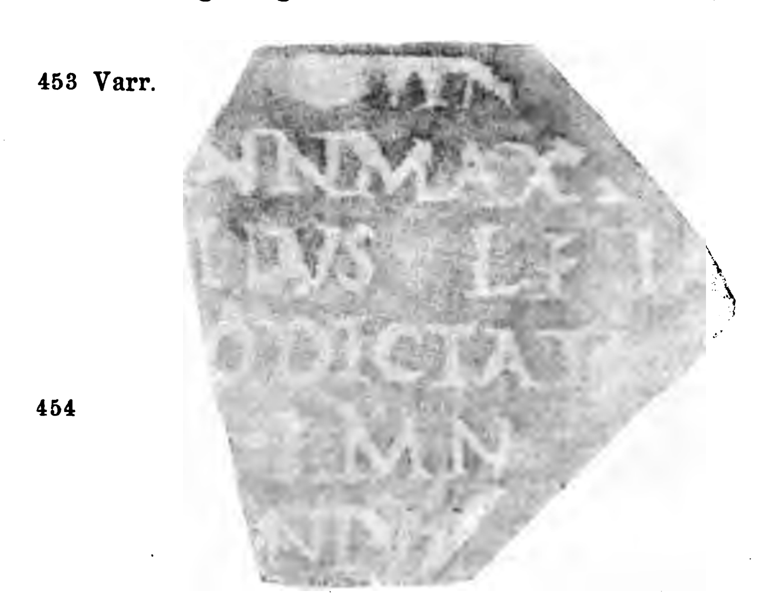
[1] Weil ich einen Teil der vorliegenden Untersuchung (die Jahre 435 und 453) ursprünglich für die Festschrift zum 60. Geburtstage meines verehrten Lehrers O. Hirschfeld ausarbeiten wollte und daher die erbetene Nachricht rasch brauchte, so wandte sich Dr. Vaglieri, dem damals der Konservatorenpalast nicht zugänglich war, an Professor Gatti wegen Beantwortung der von mir gestellten Fragen. Diese erhielt ich in zuvorkommendster Weise in einem Schreiben Dr. Vaglieris vom 30. Dezember 1902 übermittelt, wofür ich beiden Forschern meinen verbindlichsten Dank ausspreche. Meine Arbeit hatte indessen einen solchen Umfang gewonnen, daß sie wegen Raummangels in die genannte Festschrift nicht mehr aufgenommen werden konnte.

obliqua λ ; e in questo caso potrebbe essere *N*. Traccia sicura di punto tra questa lettera e la precedente *M* non si vede.

Ich lasse anbei die von Professor Gatti angefertigte Bause reproduzieren. Sie enthält einige Buchstaben des Fragmentes, die für meine Anfrage belanglos waren, nicht. Für die Einzelheiten der folgenden Besprechung benütze ich überdies den Abklatsch, den ich von dem fraglichen Fragmente a. 1892 genommen habe.

Vor allem sei bemerkt, daß auf unserem Fragmente die Punkte durchwegs eingehauen sind. Auch in der dritten Zeile

453 Varr.



454

ist nach *LIVS* der Punkt noch erkennbar. Im CIL I² fehlt er. Zeile 5 ist der Punkt zwischen *M* und *N* fast in gleicher Höhe mit den Buchstabenköpfen angebracht. Es braucht demnach trotz der regelmäßigen Setzung der Punkte in der Magistratsliste gar nicht auffällig zu sein, wenn sich in Zeile 1, falls *M N* zu lesen ist, von dem Punkte zwischen diesen Buchstaben keine Spur mehr vorfindet.

Wenn ich mich nicht durch meinen Abklatsch täuschen lasse, dann scheinen weiters in Zeile 1 noch die schwachen Reste eines dritten Buchstabens vorhanden zu sein. Ich glaube

einen Rest desselben zu bemerken über der ersten Hasta des zweiten *N* in Zeile 2. Ferner dürfte unmittelbar vorher noch ein kleiner Rest der unteren Spitze der beiden Mittelhasten von *M* erhalten sein. Übrigens sind die Reste jedenfalls so geringfügig, daß uns ein sicherer Rückschluß auf einen Buchstaben schwer möglich ist.

Die größte Wichtigkeit hat für uns der kleine Rest des letzten Buchstabens in Zeile 1. Von einem Querstrich ist, wie schon betont wurde, keine Spur zu sehen. Für *A* könnte nur der Umstand sprechen, daß die kleine Hasta etwas nach rechts aufsteigt, was bei den in unserem Fragmente erhaltenen *N*

a

439 Varr.



440

nicht zu beobachten ist. Deswegen wird aber letzterer Buchstabe nicht ausgeschlossen, da sonst in der Magistratstafel die erste Hasta von *N* öfters eine kleine Neigung nach rechts in ihrem Beginne zeigt. Den Ausschlag zu Gunsten eines *N* dürften indes, wie ich glaube, einige beachtenswerte epigraphische Argumente geben.

Von den sogenannten vier Diktatorenjahren ist uns das dritte (a. 445) in der Magistratsliste vollständig erhalten. Wir können aus der Angabe ersehen, daß die beiden Zeilen, welche den Diktator und *magister equitum* enthalten, gegenüber den Zeilen mit Konsulnnamen nicht hineingerückt sind, was dagegen der Fall ist, wenn in einem Jahre ein Diktator und ein *magister equitum* neben den Konsuln angegeben werden. Zur besseren

Veranschaulichung mögen zwei Abbildungen (a und b) dienen, die nach Photographien, welche von meinem Abklatsche der Magistratstafel genommen wurden, angefertigt sind.

An erster Stelle habe ich Angaben aus dem Jahre 439 gewählt, weil in diesem Jahre zwei *magistri equitum* angegeben sind. Wie wir sehen, ist die Zeile, welche den zweiten *magister equitum* enthält, um zwei Buchstaben gegen die vorausgehende Zeile hineingerückt, was aus der Publikation im CIL I² p. 21 nicht ersichtlich ist. Für die Ergänzungen im Jahre 453 ist diese Beobachtung nicht wertlos.

Kehren wir nun zur weiteren Besprechung des Fragmentes XIII, welches die Reste von den Angaben über die Jahre 453,

b

445 Varr.



446

454 und 455 enthält, zurück. Wir sehen, daß die Buchstabenreste ᴠɪ*ɪ* der ersten Zeile über den Buchstaben *MA* der zweiten Zeile zu stehen kommen, zugleich aber auch über dem *M* · *N* der ersten Zeile des Jahres 454. Die genannten Zeilen hatten den gleichen Zeilenbeginn. Nun enthält die zweite Zeile des Jahres 453 den Namen *Q. Fabius M. f. N. n. Maximus.* Es kommen demnach die beiden Reste ᴠɪ*ɪ* über dem 12. und dem 13. Buchstaben dieses Namens zu stehen. Die erste Zeile des Jahres 454 führte als Konsul den *M. Valerius M. f. M. n. Corvus* an. Also stünde wiederum unser ᴠɪ*ɪ* über dem 12. und 13. Buchstaben dieses Namens. Das ist überdies der gleiche Name, den wir wenigstens bis *M. n.* in der ersten Zeile voraussetzen müssen. Ich möchte nun keineswegs Anlaß geben, daß aus der Anordnung der Buchstaben in der Magi-

stratsliste voreilig Schlüsse gezogen werden, da mir gar wohl bekannt ist, daß in derselben sehr häufig auf dem gleichen Raume eine ziemlich differierende Anzahl von Buchstaben eingehauen ist, glaube aber doch im vorliegenden Falle eine ganz besondere Berechtigung zu der Behauptung zu haben, daß wir auf Grund der Raumverhältnisse in dem λ der ersten Zeile unseres Fragmentes den Rest eines *N* anzunehmen haben. Zu dieser Behauptung fühle ich mich umsomehr berechtigt, da weitere nicht unwichtige Erwägungen dieselbe in geradezu auffallender Weise bestätigen.

453 Varr.



454

455

Unser Fragment enthält, wie schon bemerkt wurde, einige Buchstaben mehr, als die oben wiedergegebene Bause aufweist. Ich lasse zum besseren Verständnisse des Folgenden eine Abbildung desselben beifügen, die gleichfalls nach einer Photographie, welche von meinem Abklatsche des Fragmentes genommen wurde, angefertigt ist. Zusammen mit der auf S. 15 reproduzierten Bause gewinnen wir ein ziemlich klares Bild von dem in Frage stehenden Fragmente.

Aus dem Jahre 445 konnten wir ersehen, daß der erste Buchstabe der mit *HOC · ANNO* beginnenden Zeile ungefähr unter dem 5. Buchstaben der vorausgehenden Zeile sowie über demselben Buchstaben der folgenden steht. In unserem Frag-

mente folgt unmittelbar auf die Zeile mit *HOC · ANNO* der Name des Konsuls M. Valerius M. f. M. n. Corvus. Erhalten ist von ihm nur M. f. M. n. Das erste *M* steht teilweise noch unter dem zweiten *N* von *ANNO* und reicht noch so weit wie das *O* dieses Wortes. In der Zeile mit *ANNO* fehlen die ersten 5 Buchstaben. Gehen wir ebensoviele Buchstaben in der folgenden zurück, dann müßte der erste Buchstabe der letzten Zeile des Jahres 453 ungefähr über *LE* zu stehen kommen. Es stünde also das *H* von *HOC* wie im Jahre 445 über dem 4. oder 5. Buchstaben der folgenden Zeile. Derselbe Platz muß dem *H* auch unter dem Namen des Diktators a. 453, der mit dem Konsul a. 454 identisch ist, zukommen. Dann muß wohl auch das *M · F* a. 454 unter dem *M · F ·* der ersten Zeile a. 453 gestanden haben und der erhaltene Rest in dieser Zeile wäre natürlicherweise *M · N ·*

Zu dem gleichen Resultate gelangen wir, wenn wir die 2. Zeile des Jahres 453 zum Ausgangspunkte nehmen. Der erste erhaltene Buchstabe in dieser Zeile *(M)* steht über dem nicht mehr erhaltenen ersten *N* von *ANNO* in Zeile 4. Vor diesem *N* sind noch 4 Buchstaben weggefallen. Es käme also richtig der erste Buchstabe *H* unter den 4. Buchstaben von *Q. Fabius,* der wiederum unter dem *L* von *M. Valerius* gestanden sein muß. Würden wir nun am Schlusse der ersten Zeile in dem Fragmente *MA* vor uns haben, dann müßten die vorausgehenden Buchstaben *M · F · M · N* mindestens den Platz über *M · F · N · N* der zweiten Zeile eingenommen haben, so daß also der Platz über dem *BIVS* der zweiten Zeile in der ersten mit *LERIVS* ausgefüllt gewesen sein müßte. Wir hätten an dieser Stelle in ganz auffälliger Weise um 2 Buchstaben zu viel. Der Überschuß fällt weg, wenn wir in vi*l* ein *M · N* anzunehmen haben. Da wir nun in dem letzten Reste ein *A* keineswegs mehr gesichert haben als ein *N,* so dürfte nach den vorgebrachten Gründen unsere Entscheidung über diesen Buchstaben nicht mehr zweifelhaft sein. Setzen wir noch den Anfangsbuchstaben des zweiten *magister equitum* unter den dritten Buchstaben des ersten, wie dies im Jahre 439 der Fall ist, dann werden die ersten 5 Zeilen des Fragmentes XIII, abgesehen von den folgenden Buchstaben rechts, in folgender Anordnung auf dem Stein eingehauen gewesen sein:

a. 453 M·VALERIVS · M · F·M·N
Q·FABIVS·M·F·N·N ·M A Xı
M· A I M I LIVS· L·F· ·L
HOC·ANNO·DICTAT
a. 454 M·VALERIVS · M · F·M·N

Es ist also, und das kann wohl als gesichertes Resultat gelten, die Differenz zwischen der Magistratsliste und der Triumphaltafel in dem Namen des Diktators des Jahres 453, die man bisher als durch die Überlieferung auf dem Steine gesichert annahm, gar nicht vorhanden.

Da Mommsen bei seiner Einordnung des Fragmentes XIII das *MA* nach den Resten auf dem Steine für sicher hielt, so glaubte er die Ergänzung zu *MAXIMVS* um so eher vornehmen zu können, weil dieses Kognomen für den berühmten M. Valerius Corvus anderweitig bezeugt ist. Mommsen selbst weist auf den auct. de vir. ill. hin, der c. 26 überliefert: *Publius Decius Mus bello Samnitico sub Valerio Maximo et Cornelio Cosso consulibus* (a. 411). Vgl. auch Gellius n. a. VIIII 11: *De Maximo Valerio, qui Corvinus appellatus est.* Beide Stellen sind allerdings sehr schwache Stützen für das Jahr 453, doch könnten sie immerhin die Bemerkung Mommsens, daß dem Diktator des Jahres 453 *non falso sed praeter consuetudinem* das Kognomen *Maximus* beigelegt worden sei, rechtfertigen.

Daß der Vorgang des Redaktors ein ganz außergewöhnlicher gewesen wäre, das ersehen wir aus der sonst bezeugten Namensform dieses Mannes. Er war in den kapitolinischen Fasten, soweit wir dies beurteilen können, zwölfmal genannt; als Konsul 406, II 408, III 411, IV 419, V 454, VI 455; als Diktator 412, II 453; als Triumphator 408, II 411, III 419, IV 453. In der Magistratsliste ist uns der Name nur einmal erhalten, aber in dem für die Namensgebung wichtigsten Jahre 406. Unser Valerier soll infolge des bekannten Zweikampfes gegen einen Gallier a. 405 das Kognomen Corvus erhalten haben. Wenn er nun bis dahin das Kognomen Maximus geführt hatte, das sein Sohn regelmäßig führt, dann muß er nach der

Anschauung des Redaktors der kapitolinischen Magistratsliste dasselbe bereits im nämlichen Jahre abgelegt haben. In der Triumphaltafel ist bei den sämtlichen vier Triumphen des Valeriers der Name, soweit er für uns von Belang ist, erhalten. Er lautet stets *M. Valerius M. f. M. n. Corvus.* Der Chronograph bietet den Namen an 6 Stellen; a. 406 verzeichnet er *Corvino,* sonst *Corvo.* Ebensooft führen ihn die Fasti Hydatiani an, die ihn regelmäßig *Corvinus* nennen. Da auch in der sonstigen Überlieferung, abgesehen von den zwei oben angeführten Stellen, nur das Kognomen Corvinus oder Corvus auftritt, so würden wir unbedenklich in den Jahren, in welchen uns der Name in der Magistratsliste fehlt, die gleiche Namensform wie im Jahre 406 voraussetzen. Von dieser Voraussetzung sind denn auch die Herausgeber der Liste in den Jahren 408, 454 und 455 ausgegangen. Die Jahre 411, 412 und 419 sind in derselben ganz ausgefallen, doch würden wir zweifellos selbst a. 411 trotz der Stelle in den vir. ill. nur das Kognomen Corvus ergänzen. Da muß es allerdings höchst sonderbar erscheinen, daß sich das Kognomen Maximus gerade in das Jahr 453 und bloß in die Magistratsliste verirrt hätte.

Zur Erklärung dieses auffälligen vereinzelten Auftretens des Kognomens Maximus neben Corvus in der Magistratsliste wurde von Mommsen mit besonderem Nachdrucke auf den Bericht, den Livius X 3, 3 bringt, hingewiesen. Mommsen nimmt an, Livius habe den Valerius Corvus a. 453 ausnahmsweise Maximus genannt, und hält demnach die Namensform M. Valerius Maximus Corvus schon in den annalistischen Quellen noch im Jahre 453 für gesichert. Wohl aus diesem Grunde dürfte man bisher ohneweiters die angenommene Fastentradition als nicht ganz unwahrscheinlich akzeptiert haben, so daß an einen nicht unmöglichen Fehler des Steinmetzen gar nicht gedacht wurde. Bei näherem Zusehen stellt sich aber heraus, daß die Interpretation der Liviusstelle, die ganz bedeutsame Schwierigkeiten aufweist, geradezu unter dem Einflusse der Fastenfragmente in der letzteren Zeit gelitten hat. Es ist nämlich bei der Redaktion der kapitolinischen Fastengruppe allerdings die bei Livius X 3, 3 vorliegende Tradition benützt worden, jedoch nicht so, wie es Mommsen voraussetzt. Schon deswegen, weil die Stelle in so hervorragender Weise zur Er-

klärung des angenommenen Maximums in der Magistratstafel herangezogen wurde, muß ich dieselbe hier eingehend behandeln. Eine eingehende Besprechung ist aber auch notwendig für die Beantwortung der Frage, ob nur das *A* in Zeile 1 des Jahres 453 irrtümlich auf dem Steine angenommen wurde, oder ob auch das Maximus überhaupt aus der kapitolinischen Fastengruppe zu streichen ist.

Livius schreibt X 3, 3: *itaque propter eos tumultus dictus M. Valerius Maximus dictator magistrum equitum sibi legit M. Aemilium Paulum. id magis credo quam Q. Fabium ea aetate atque eis honoribus Valerio subiectum.* Da hätten wir allerdings den Diktator des Jahres 453 ausdrücklich Maximus genannt, aber auch nur Maximus; indes hält Livius seinen Valerius Maximus gar nicht für den M. Valerius Corvus, was aus drei gewichtigen Gründen, die er uns selbst an die Hand gibt, hervorgeht.

Zunächst ist aus den Worten: *id magis credo quam Q. Fabium ea aetate atque eis honoribus Valerio subiectum* ziemlich unzweideutig zu erschließen, daß unter dem Valerius Maximus von ihm nur der Konsul a. 442 verstanden worden sein kann. Bei Weißenborn ist mit vollem Rechte zur Stelle bemerkt: „ . . . obgleich zu bezweifeln ist, daß Livius ihn für diesen (Valerius Corvus) gehalten habe, weil er sonst die Unterordnung des Fabius *(ea aetate etc.)* unter den älteren Valerier nicht als so auffallend betrachtet haben würde." *Valerius* stand im Jahre 453 in seinem 69. Lebensjahre. Vgl. Valerius Maximus VIII 15, 5; 13, 1. Er bekleidete a. 406 zum erstenmale das Konsulat, während Q. Fabius a. 432 zum erstenmale Konsul war, als Corvus bereits gegen 50 Jahre zählte. Demnach muß Fabius Maximus bedeutend jünger als Valerius Corvus gewesen sein. Im Jahre 453 war Corvus zum zweitenmale Diktator, er hatte vorher viermal das Konsulat bekleidet und war bereits dreimal Triumphator gewesen. Fabius stand ihm in diesen Ehren in jeder Beziehung nach. Er war vor 453 einmal Diktator gewesen, hatte bloß drei Konsulate hinter sich und zwei Triumphe. Andere Ehrenämter des Corvus vor 453 sind in der Magistratstafel nicht erhalten; Fabius Maximus wird noch als Zensor genannt a. 450 und muß a. 430 als *magister equitum* verzeichnet gewesen sein. Zwischen seinem ersten und zweiten Amte als Reiteroberst (a. 453) lagen, wenn wir die Diktatorenjahre in

der annalistischen Überlieferung, der ja Livius folgt, in Abzug bringen, 20 Jahre. Fast ebenso groß ist der Zwischenraum zwischen diesen beiden Magistraturen bei L. Papirius Cursor. Dieser Mann war nämlich a. 414 zum erstenmale *magister equitum* und bekleidete dasselbe Amt a. 434 zum zweiten- und drittenmale, nachdem er bereits zweimal Konsul, einmal Diktator und Triumphator gewesen war. Er stand an Berühmtheit nach den Quellen des Livius dem Fabius wenig nach und doch war er a. 434 einem L. Cornelius Lentulus und dem T. Manlius Torquatus als *magister equitum* untergeordnet, von denen nicht einmal der zweite die Berühmtheit des Valerius Corvus erreichte. Es wäre demnach die Unterordnung des Fabius unter Valerius Corvus gar nicht so außergewöhnlich gewesen, daß Livius daran hätte Anstoß nehmen können. Dagegen finden wir seine Worte wohl begreiflich, wenn er in seinem M. Valerius Maximus den Sohn des Corvus meinte, der dem Fabius Maximus allerdings an Alter und Ehren gehörig nachstand.

Daß Livius in der Tat nur an den jüngeren Valerier gedacht haben dürfte, ergibt sich weiters aus dem Zusatze (X 3, 4): *ceterum ex Maximi cognomine ortum errorem haud abnuerim.* Die Worte klingen etwas unverständlich und alle Versuche, eine annehmbare Erklärung der Stelle zu geben, haben bisher fehlgeschlagen. Livius behauptet, es sei durch einen Irrtum *ex cognomine* an Stelle des M. Aemilius Paulus Q. Fabius Maximus als *magister equitum* des M. Valerius Maximus im Jahre 453 in die Beamtenliste geraten. Wieso dieser etwas unbegreifliche Irrtum möglich war, darüber gibt er uns keinen Aufschluß. Wir werden sofort sehen, warum Livius die nähere Begründung unterlassen hat.

Einen ähnlichen Irrtum *ex cognomine* nimmt Livius X 9, 10 zum Jahre 455 an: *In eum annum cum Q. Fabium consulem non petentem omnes dicerent centuriae, ipsum auctorem fuisse Macer Licinius ac Tubero tradunt differendi sibi consulatus in bellicosiorem annum: eo anno maiori se usui rei publicae fore urbano gesto magistratu. ita nec dissimulantem, quid mallet, nec petentem tamen aedilem curulem cum L. Papirio factum. id ne pro certo ponerem, vetustior annalium auctor Piso effecit, qui eo anno aediles curules fuisse tradit Cn. Domitium Cn. f. Calvinum et Sp. Carvilium Q. f. Maximum. id credo cognomen errorem in*

aedilibus fecisse secutamque fabulam mixtam ex aediliciis et consularibus comitiis convenientem errori.

Daß wir es hier mit einer von Livius selbst stammenden Erklärung zu tun haben, ist zweifellos. Es geht dies hervor aus den Worten: *id ne pro certo ponerem .... effecit,* aus dem ohne Zusatz gebrauchten *credo* und vor allem daraus, daß sich Livius gegen eine seiner jüngsten Quellen, gegen Licinius Macer, wendet. Wie sich Livius die Sache denkt, ist diesmal klar. Er nimmt mit Piso als kurulische Ädilen des Jahres 455 den Cn. Domitius Cn. f. Calvinus und den Sp. Carvilius Q. f. Maximus an. Statt der vollen Namensform wurden nun von einem Exzerptor bloß die Kognomina Calvinus und Maximus angegeben. Wer aus dieser Quelle — es liegt wohl nahe, in dem Mittelgliede ein Beamtenverzeichnis zu vermuten — schöpfte und die volle Namensform wieder herstellen wollte, konnte leicht verleitet werden, das Maximus zu Q. Fabius Maximus, der um die Mitte des fünften Jahrhunderts d. St. eine so hervorragende Rolle spielte, zu ergänzen und denselben irrtümlich im Jahre 455 in die Beamtenliste einzureihen. Soweit wäre der Gedankengang des Livius nicht unschlau und derselbe könnte auch als nicht ganz unwahrscheinlich hingenommen werden. Er argumentiert noch weiters ganz einleuchtend, Licinius Macer und mit ihm Tubero hätten es für auffällig gefunden, daß Q. Fabius Maximus a. 455 noch die kurulische Ädilität bekleidet habe. Ersterer offenbar suchte nun nach einer Erklärung und erfand die einstimmige Wahl des Fabius zum Konsul. Dieser habe, so nimmt er weiters an, dieselbe abgelehnt und selbst um eine städtische Magistratur gebeten, worauf ihn das römische Volk zum kurulischen Ädilen gewählt habe. So ist, wie ich glaube, die Schlußbemerkung des Livius *secutamque fabulam mixtam ex aediliciis et consularibus comitiis convenientem errori* zu verstehen.

Etwas Wichtiges hat aber Livius bei der Sache übersehen und das kennzeichnet so recht die Kritik dieses Historikers. Licinius Macer und Tubero nennen als kurulische Ädilen des Jahres 455 den L. Papirius Cursor und den Q. Fabius Maximus. Livius hat zwar durch seinen Irrtum *ex cognomine* aus der Angabe des Licinius Macer den Q. Fabius Maximus weggebracht, dagegen bleibt noch immer der L. Papirius Cursor derselben

stehen gegenüber dem Cn. Domitius Calvinus des Piso. Diesen Widerspruch hat Livius gar nicht zu lösen versucht. Wenn er schon die Angabe des Licinius Macer durch seine Begründung nicht aus der Welt schaffen konnte, dann hätte er doch besser getan, dieselbe neben dem Berichte des Piso vollständig fallen zu lassen. Denn dadurch, daß er die Erwähnung des Fabius bei Licinius Macer durch einen Irrtum, welcher durch Benützung einer authentischen Liste veranlaßt worden war, zu erklären suchte, gibt er zu, daß die Angaben dieses Annalisten auf eine gute Quelle zurückgehen, daß also die Ädilität des Papirius Cursor nicht aus der Luft gegriffen sein kann. Damit verdächtigt er aber wieder die Überlieferung des Piso, daß neben Sp. Carvilius Maximus Cn. Domitius Calvinus kurulischer Ädil gewesen sei.

Doch über diesen Widerspruch dachte Livius gewiß nicht weiter nach. Er hatte kurz vorher in einer seiner Quellen gelesen, daß Q. Fabius Maximus durch einen Irrtum *ex cognomine* im Jahre 453 in die Beamtenliste geraten war, und fand nun eine günstige Gelegenheit, die Kritik seiner Quelle nachzuahmen, wobei er sich allerdings sehr stümperhaft benahm. In X 3, 4 hat er dagegen bloß das Resultat der Kritik seiner Quelle wiedergegeben. Die Begründung, welche sein Gewährsmann vorbrachte, oder wenigstens die Worte, welche eine Erklärung leichter erraten ließen, hat er weggelassen und dadurch ist seine Stelle unverständlich geworden.

Daß Livius X 3, 4 die Ansicht seiner Quelle wiedergibt, scheint mir aus dem Ausdrucke *haud abnuerim* hervorzugehen. Es meint zwar Stacey,[1] Livius bediene sich des Ausdruckes *haud abnuerim,* wenn er seine eigene Ansicht auseinandersetzt, doch wird, wie ich glaube, durch die einzige Stelle mit *haud abnuerim,* die Stacey aus Livius noch anführt, diese Behauptung widerlegt. Livius bemerkt nämlich V 33, 4: *equidem haud abnuerim Gallos ab Arrunte seu ab alio Clusino adductos.* Daß er damit nicht seiner eigenen Meinung Ausdruck gibt, sondern bloß die Ansicht einer ihm vorliegenden Quelle akzeptiert, geht aus V 33, 3 hervor. Und so ist sicherlich auch

[1] Die Entwicklung des Livianischen Stiles im Archiv f. lat. Lexikographie u. Grammatik 10, S. 80 f.

in X 3, 4 von Livius bloß die Ansicht eines Gewährsmannes wiedergegeben, aber so verstümmelt, daß sie zu vielen und mannigfachen Vermutungen Anlaß gegeben hat.

Eine Reihe derselben hat Drakenborch in seiner Liviusausgabe zu X 3, 4 zusammengestellt. Sie sind ungemein bezeichnend für die Schwierigkeiten, die man in unserer Stelle fand, doch will ich hier auf sie nicht näher eingehen, da sie zur Aufklärung wenig beitragen. Der Wahrheit näher kommt Bröcker a. a. O. S. 210: „Diese Erklärungen (Liv. X 3 und X 9) scheinen vorauszusetzen, daß nach Livius in den Urquellen des fünften Jahrhunderts d. St. Personen sehr häufig nicht mit Vornamen, Gentilnamen und Beinamen, sondern bloß mit einem ihrer Beinamen genannt worden seien." Weißenborn gibt zur Stelle eine nichtssagende Erklärung: „ex Maximi, L. scheint anzunehmen, daß der Zuname Maximus von dem Diktator auf den magister equitum übertragen worden sei, . . . und dieses den Irrtum veranlaßt habe." Daraus wird man nicht klüger als aus Livius selbst. Zur gelungensten Erklärung hat sich endlich Unger verstiegen, der auf S. 166 seiner Römischen Stadtära schreibt: „Die von Livius ausgesprochene Vermutung, daß der dem Valerius und Fabius gleicherweise zukommende Beiname Maximus den Irrtum herbeigeführt habe, trägt zur Erklärung der Varianten nichts bei; eher könnte sie auf ihn selbst angewendet werden. Der zweite Diktator war Valerius Corvus, dem Livius den Beinamen des Fabius, Maximus (anstatt Corvus), angehängt hat; als den vermeintlichen einzigen Diktator ihn anzusehen, verführte der Umstand, daß Valerius es war, der die Marsen und Etrusker besiegte und über beide Völker triumphierte."

Den richtigen Weg zur Erklärung finden wir durch die Liviusstelle X 9. Wie Livius an dieser Stelle die irrtümliche Einfügung des Fabius zu erklären suchte, so tat dies die Quelle des Livius in X 3 und 4, aber etwas geschickter. Bereits der Gewährsmann des Livius hatte daran Anstoß genommen, daß Fabius Maximus als *magister equitum* dem Valerius Maximus untergeordnet gewesen sei. Ganz offenbar war kein Annalist absichtlich der Urheber dieser Unterordnung, vor allem nicht Valerius Antias, der, wie wir sehen werden, unsere Variante nicht anerkannte. Daher gab der Gewährsmann des Livius als

Ursache der nach seiner Meinung unrichtigen Angabe nicht etwa die *quaesita propriae familiae laus*[1] an, sondern einen verzeihlichen Irrtum *ex cognomine*. Ein solcher Irrtum konnte sich, wie ich bereits zu Livius X 9 bemerkt habe, am einfachsten durch Benützung von Beamtenlisten eingeschlichen haben. Wir wollen hier auf diesen Umstand genauer eingehen.

Es ist selbstverständlich, daß zur Zeit der Republik bereits eine ziemliche Anzahl von Beamtenlisten im Umlaufe war. In Bezug auf die Namensgebung können wir dieselben in zwei große Gruppen einteilen. Die einen boten die Namen im Nominativ, die anderen im Ablativ, wofür wir in der kapitolinischen Magistratsliste einerseits und in dem Chronographen und den Fasti Hydatiani anderseits bezeichnende Beispiele, wenn auch zum Teile aus späterer Zeit stammend, haben. Die beiden Gruppen wiesen außer dem Kasus noch eine weitere Verschiedenheit im Umfange des Namens auf. Die Listen im Nominativ zeigen eine vollere Namensform, die im Ablativ beschränken sich in der Regel auf die Wiedergabe eines Namensteiles. An Alter werden beide einander wenig nachstehen. Es ist ja ohneweiters klar, daß der Nominativ vor allem in der vom Pontifex Maximus angelegten Liste auftritt, während die Ablativform so alt ist wie die Datierung nach Konsuln.

Wir brauchen nun bloß vorauszusetzen, daß der Gewährsmann des Livius dieselben Beobachtungen an den ihm vorliegenden Listen machte, welche wir an unseren drei großen erhaltenen Beamtenlisten machen können, dann werden wir sofort sehen, in welcher Weise er den Irrtum *ex cognomine* nachgewiesen haben wird.

So bietet der Chronograph, der bekanntlich aus der Vorlage der kapitolinischen Liste, oder sagen wir, um keinem Widerspruche zu begegnen, aus einer ebenso reichhaltigen Liste, wie es die kapitolinische ist, ausgezogen wurde, um nur die wichtigsten Beispiele anzuführen, in den Jahren 273 und 282 den zweiten Konsul seiner Vorlage nicht, sondern hiefür in jedem Jahre einen Konsul des vorausgehenden Jahres. Vgl. CIL I² p. 84. Ebenso ist vielleicht auch im Jahre 301 *Vero (= Varo)* aus dem vorausgehenden Jahre *(A. Aternius Varus)*

[1] Vgl Livius VII 9, 5.

vom Exzerptor in seiner Flüchtigkeit genommen worden. Im Jahre 471 exzerpierte er *Calvo et Maximo,* die Beinamen des zweiten Konsuls; dadurch ging der Name des ersten verloren. Im Jahre 665 wieder bringt er *Pompeio et Stravo* vom Namen des ersten Konsuls *Cn. Pompeius Sex. f. Cn. n. Strabo,* wodurch der Name des zweiten Konsuls ausgefallen ist.

Da haben wir also eine Reihe bezeichnender Beispiele dafür, wie Irrtümer *ex cognomine* in die Beamtenlisten kommen konnten. Wenn jemand eine so verderbte Liste benützte, dann waren Fehler, die allerdings zu entschuldigen sind, unvermeidlich. Auf diesem Wege werden sich Livius und sein Gewährsmann zweifelsohne im Jahre 453 den Irrtum *ex cognomine* entstanden gedacht haben. Wenigstens findet unter dieser Voraussetzung die schwierige Liviusstelle ihre einfachste und natürlichste Erklärung. Sie müssen eine ursprüngliche Liste angenommen haben, in der folgende Angabe enthalten war:

M. Valerius Maximus dictator rei gerund. causa
M. Aemilius Paulus magister equitum.

Ein Exzerptor beging nun keinen größeren Fehler als der Chronograph, wenn er daraus zum Jahre 452/3 abschrieb: *His consulibus Valerius dictator et Maximus magister equitum fuerunt.*[1] Wer diese Angabe vor sich hatte, konnte nun leicht in dem Maximus den berühmten Zeitgenossen der beiden Valerier im 5. Jahrhundert d. St., den Q. Fabius Maximus, vermuten und so die beiden folgenden Namen bilden:

M. Valerius Maximus dictator et
Q. Fabius Maximus magister equitum.

In dieser Weise argumentierte wohl der Gewährsmann des Livius und einem Römer seiner Zeit mußte die Möglichkeit eines derartigen Fehlers in den Beamtenlisten noch selbstverständlicher vorkommen als uns, so daß eine weitläufigere Begründung nicht geradezu notwendig war. Livius gibt jedenfalls bloß das Schlußresultat und hat dadurch seinen Erklärern arges Kopfzerbrechen verursacht.

Sollte übrigens jemand mit der gegebenen Erklärung der Liviusstelle nicht vollkommen einverstanden sein, so dürfte er

[1] Vgl. Fasti Hydatiani zum Jahre 453. CIL I² p. 132.

doch aus dem Gesagten die eine Überzeugung gewonnen haben, daß jener Valerier, der nach der Ansicht des Livius und seines Gewährsmannes die Ursache war, daß Q. Fabius Maximus a. 453 irrtümlich in die Beamtenliste geriet, für sie schwerlich nur außergewöhnlicherweise das Kognomen Maximus geführt haben kann. Livius sowohl wie seine Quelle müssen das Kognomen Maximus, wenn nicht als einziges, so doch mindestens als ein ständiges Kognomen des Valeriers angesehen haben und können demnach, soweit uns die übrige Literatur Anhaltspunkte gibt, denselben nicht mit Valerius Corvus identifiziert haben.

Seit dem Gewährsmanne des Livius für X 3, 3 gab es sicherlich zwei Varianten über das Jahr 453. Die eine war in seiner Quelle enthalten; sie nannte den Valerius Maximus als Diktator und als seinen *magister equitum* den Q. Fabius Maximus. Die andere verdanken wir augenscheinlich erst diesem Gewährsmanne, welcher demselben Valerier den M. Aemilius Paulus unterordnete. Da diese Variante durch eine Vermutung gewonnen wurde, so können wir annehmen, daß sie bis dahin anderweitig nicht angeführt war. Wenigstens dürfte sie Livius nicht aus einer anderen Quelle bekannt gewesen sein, sonst hätte er wohl auf dieselbe hingewiesen. Völlig unwahrscheinlich wird die Annahme einer Variante mit Valerius Maximus als Diktator und Aemilius Paulus als *magister equitum* vor Livius und seinem Gewährsmanne, wenn Aemilius Paulus als *magister equitum* eines anderen Diktators im Jahre 453 bereits vor ihrer Zeit genannt war, so daß sie seinen Namen daraus entnehmen konnten.

Eine solche Variante, nunmehr die dritte für das Jahr 453, bestand wirklich; das zeigen die Fasti Hydatiani.[1] Vgl. CIL I² p. 132: *His conss. item Corvinus dictator et Aemilius magister equitum mensibus VI.* Die gleiche Variante fand sich auch, wenn nicht alles täuscht, in jener Quelle vor, aus welcher Livius seinen ausführlichen Bericht über das Jahr 453 geschöpft hat, in einer Quelle, die dem Gewährsmanne des Livius

[1] Mit Unrecht sah man und sieht man noch heute fast allgemein in den Fasti Hydatiani einen Auszug aus der kapitolinischen Magistratsliste. Ich verweise dagegen vorläufig auf Cichorius, welcher a. a. O. S. 159 ff. den annalistischen Ursprung derselben nachgewiesen hat. Allerdings ist er in der Wahl des Annalisten nicht glücklich gewesen.

für X 3, 3, wie wir sehen werden, sehr genau bekannt war. Diese Quelle führte als Diktator a. 453 gleichfalls einen Valerier an, doch nennt sie ihn nicht Maximus. Livius gibt uns allerdings über das Kognomen in dieser Quelle keinen direkten Aufschluß. Er führt den Diktator in dem aus ihr genommenen Berichte nur einmal (X 5, 14) namentlich an, läßt aber recht bezeichnenderweise, wie ich darlegen werde, das Kognomen weg. Durch dieses Vorgehen und durch die Verarbeitung zweier Quellen erregte Livius den Anschein, als hätte er den Valerius Maximus von X 3, 3 mit Valerius Corvus identifiziert. Die genaue Quellenanalyse des Livianischen Berichtes von X 3 bis X 5 zeigt das gerade Gegenteil. Aus derselben geht unzweideutig hervor, daß Mommsen mit Unrecht im CIL I² p. 33 behauptet: (Livius) *nec solum dictatori a. 453 Maximi nomen diserte tribuit, sed praeterea fuisse eum non M. Valerium Maximum cos. a. 442, sed patrem huius M. Valerium Maximum Corvum cos. a. 406, 408, 411, 419, 454, 455 ibi testatur, ubi scribit Maximum ex dictatura factum esse consulem a. 454.*

Über die Quellen, aus welchen Livius von X 3 bis X 5 inklusive geschöpft hat, ist oftmals[1] gehandelt worden, am eingehendsten von Klinger, *De decimi Livii libri fontibus* p. 4 sq. Darüber sind alle einig, daß der ausführliche Bericht über die Taten des Diktators Valerius aus Valerius Antias genommen ist. Die restlichen Teile bedürfen noch einer eingehenden Besprechung.

Daß Livius außer Valerius Antias in unserer Partie noch andere Annalisten eingesehen hat, das betont er selbst ausdrücklich X 5, 13: *Habeo auctores sine ullo memorabili proelio pacatam ab dictatore Etruriam esse seditionibus tantum Arretinorum compositis et Cilnio genere cum plebe in gratiam reducto.* Aus der nämlichen Quelle stammt der Anfang von Kapitel 3: *Eodem anno Romae cum Vestinis petentibus amicitiam ictum est foedus, multiplex deinde exortus terror. Etruriam rebellare ab Arretinorum seditionibus motu orto nuntiabatur, ubi Cilnium genus praepotens divitiarum invidia pelli armis coeptum; simul Marsos agrum vi tueri, in quem colonia Carseoli deducta erat quatuor milibus hominum scriptis. itaque propter eos tumultus*

---

[1] Vgl. Münzer, *De gente Valeria* p. 32 sq.; insbesondere p. 32, a. 4.

dictus M. Valerius Maximus dictator magistrum equitum sibi legit M. Aemilium Paulum. In der Quelle war dann wahrscheinlich etwas weitläufiger auseinandergesetzt, daß Aemilius Paulus, nicht Q. Fabius Maximus, dem Valerius Maximus als *magister equitum* untergeordnet gewesen sei. Hierauf folgte wohl ein kurzer Bericht über die Vorgänge im Gebiete der Marser und daran schloß sich der Bericht über Etrurien, wie ihn Livius X 5, 13 gibt. Von einem Triumphe des Valerius Maximus kann in dieser Quelle keine Rede gewesen sein.

Dagegen schreibt die zweite Quelle, aus der Livius seinen ausführlichen Bericht nahm — es kann kein Zweifel sein, daß der Verfasser desselben Valerius Antias ist — ihrem Diktator einen Triumph zu. Livius schließt nämlich diesen Bericht mit den Worten (X 5, 13): *dictator triumphans in urbem rediit.* Nach der Triumphaltafel, die bezeichnenderweise diesen offenbar erfundenen Triumph enthält, soll der Valerier über die Etrusker und Marser triumphiert haben. Es muß also Valerius Antias, der Erfinder dieses Triumphes, auch über erfolgreiche Kämpfe im Lande der Marser erzählt haben. Diese Erzählung liegt uns bei Livius X 3, 5 bis 7 vor, so daß also Livius unmittelbar nach *sibi legit M. Aemilium Paulum* den Valerius Antias, aus dem bereits der Reiteroberst M. Aemilius Paulus stammt, zur Hand genommen haben wird, nachdem er noch kurz die oben besprochene Erklärung seiner ersten Quelle mit den Worten akzeptiert hatte: *id magis credo quam Q. Fabium ea aetate atque eis honoribus Valerio subiectum. ceterum ex Maximi cognomine ortum errorem haud abnuerim.*

Während der Gewährsmann des Livius von X 1 bis 3 nur den *magister equitum* aus Valerius Antias herübernahm, den weiteren Bericht desselben aber fallen ließ, konnte es sich Livius nicht versagen, die Erfindungen dieses Lügenannalisten in sein Geschichtswerk mit aufzunehmen, und erzählt nun nach diesem: *profectus dictator cum exercitu proelio uno Marsos fundit. compulsis deinde in urbes munitas Milioniam Plestinam Fresiliam intra dies paucos cepit et parte agri multatis Marsis foedus restituit. Tum in Etruscos versum bellum et cum dictator auspiciorum repetendorum causa profectus Romam esset, magister pabulatum egressus ex insidiis circumvenitur, signisque aliquot amissis foeda militum caede ac fuga in castra est compulsus.*

Die Unvorsichtigkeit des *magister equitum* gibt Anlaß zu den glänzenden Taten des M. Valerius, so daß also kein Zweifel bestehen kann, daß Livius, wie ich oben betont habe, schon von X 3, 4 ab den Valerius Antias ausschrieb. Er unterbricht die Erzählung desselben in X 3, 7, indem er ungeschickterweise noch mit einem Beweisgrunde nachhinkt, daß Q. Fabius a. 453 nicht *magister equitum* gewesen sein könne. Er meint: *qui terror non eo tantum a Fabio abhorret, quod si qua alia arte cognomen suum aequavit tum maxime bellicis laudibus, sed etiam quod memor Papirianae saevitiae numquam ut dictatoris iniussu dimicaret, adduci potuisset.* Die Stelle ist nicht so aufzufassen, als ob Livius bereits in einer Quelle berichtet gefunden hätte, Fabius habe die erwähnte Schlappe erlitten. Livius will offenbar nur sagen: wenn nicht Aemilius Paulus in diesem Jahre *magister equitum* war, sondern Fabius Maximus, dann müßte diesem auch die berichtete Niederlage zuzuschreiben sein. Das würde aber durchaus nicht stimmen mit den sonstigen Nachrichten über diesen berühmten Mann. Daß wir es mit einer Livianischen Erklärung zu tun haben, beweist allein der Umstand, daß in seinen beiden Quellen von einer Niederlage des Fabius nichts gestanden haben kann. Seine erste Quelle konnte einen solchen Bericht nicht gebracht haben, weil sie weder einen Fabius Maximus als *magister equitum* noch ernste Kämpfe in Etrurien kennt. Ebensowenig kann Valerius Antias einen derartigen Bericht gegeben haben, da er das Reiteramt des Fabius überhaupt nicht annimmt. Denn das ist doch ausgeschlossen, daß in dem Berichte des Valerius Antias bei Livius X 3, 4—5 ein anderer *magister equitum* gemeint sei als X 4, 3; etwa dort Fabius, hier Aemilius Paulus. Die Worte (X 4, 3); *dictator ad exercitum missus omnia spe tranquilliora et composita magistri equitum cura* sagen ganz klar, daß durch den nämlichen *magister equitum* die Schlappe erlitten und wieder gut gemacht worden war.

Von X 4 läuft der Bericht aus Valerius Antias weiter bis X 5, 13. Er schließt, wie schon gesagt, mit den Worten: *dictator triumphans in urbem rediit.*

Welches Kognomen Valerius Antias seinem Diktator gab, erfahren wir aus Livius nicht, da er sich während des langen Berichtes nur mit dem Ausdrucke *dictator* behilft. Dagegen ist uns das Kognomen dieses Diktators in der Triumphalliste erhalten,

welche den von Valerius Antias erfundenen Triumph aufgenommen hat. Nach ihr hat a. 453 M. Valerius Corvus triumphiert. Diese Namensform verdankt der Redaktor der Triumphaltafel ebenso wie den Triumph dem Valerius Antias. Wenn aber der Diktator, über den Livius X 4—X 5, 13 berichtet, Valerius Corvus heißt, dann muß es für den ersten Moment sehr auffallen, warum er nicht wie in den früheren Berichten über diesen Valerier den Namen öfters anführt. Livius pflegt nämlich, offenbar nach dem Vorgange in seiner Quelle, in den früheren Jahren, so oft Corvus auftritt, dessen Namen ganz oder teilweise gerne zu wiederholen, wobei ein ganz besonderer Nachdruck auf das Corvus gelegt wird. So erscheint der Name in dem Berichte über das Jahr 411 siebenmal, im Jahre 412 viermal, im Jahre 419 dreimal. Auch in den ganz kurzen Berichten über die Jahre 405 und 406 ist Corvus zweimal namentlich angeführt. Es scheint also fast, als hätte Livius in dem ausführlichen Berichte von X 3, 5 bis X 5, 13 den Namen des Diktators absichtlich unterdrückt. Das wäre allerdings begreiflich, wenn er das Kognomen Maximus bei Valerius Antias nicht fand, mit dem Kognomen Corvus aber nicht kommen durfte, nachdem er vorher aus einer anderen Quelle den Namen M. Valerius Maximus und mit ihm die Erklärung, warum Q. Fabius Maximus a. 453 irrtümlich als *magister equitum* erwähnt wird, übernommen hatte. Das Kognomen Corvus war mit dieser Erklärung schwer vereinbar. Das war augenscheinlich die Ursache, weswegen der lange aus Valerius Antias stammende Bericht bei Livius den Namen des berühmten Valeriers gar nicht enthält.

Die Unterlassung des Namens hätte man übrigens immerhin noch für erklärlich finden können und so wäre die Verlegenheit des Livius, welche ihm die Benützung zweier abweichender Berichte bereitete, nicht ganz offenbar geworden. Er entrann aber diesmal dem Schicksale nicht; denn einer der Konsuln des folgenden Jahres hieß M. Valerius Corvus. Wer den M. Valerius Maximus als Diktator annahm, mußte einen wesentlich anderen Bericht über die Konsulnwahl des Jahres 454 geben als jener, für den M. Valerius Corvus Diktator war, insbesondere dann, wenn beide Namen nicht ein und denselben Valerier bezeichneten. Der Schlußbericht des Livius über das Jahr 453 scheint die letztere Annahme zu bestätigen. Er schreibt

X 5, 14: *consul ex dictatura factus M. Valerius. non petentem atque adeo etiam absentem creatum credidere quidam, et per interregem ea comitia facta.* Dieser Bericht stammt augenscheinlich aus der zweiten Quelle des Livius, aus Valerius Antias.[1] Es ist demnach derjenige Diktator, der triumphiert hat, Konsul geworden, nämlich M. Valerius Corvus. So wird auch der Konsul des Jahres 454 durchwegs genannt. Davon, daß der M. Valerius Maximus von X 3, 3 *ex dictatura* Konsul geworden sei, sagt die kurze Notiz des Livius nichts. In der Quelle, in welcher dieser Name überliefert war, stand ebenfalls ein Bericht über die Konsulnwahl des Jahres 454 und Livius kannte ihn gar wohl, wie aus den Worten *credidere quidam* zu erschließen ist. Daß er grundverschieden von dem des Valerius Antias war, dafür ist das Schweigen des Livius ein beredtes Zeugnis. Er konnte ihn mit seiner Erzählung nicht mehr in Einklang bringen, darum ließ er ihn ganz fallen.

Was ihm daran unbequem war, ist nunmehr völlig klar. Die erste Quelle verstand unter dem Valerius Maximus den jüngeren Valerier, daher konnte in dieser gar nicht gestanden haben, daß der Diktator des Jahres 453 zum Konsul des nächsten Jahres gewählt worden sei. Livius verhehlt seine große Verlegenheit nicht; denn er schließt den Bericht über das Jahr 453 mit den Worten: *id unum non ambigitur consulatum (M. Valerium) cum Apuleio Pansa gessisse.* Wie Livius wegen X 3, 3 in seinem weitläufigen Berichte den Diktator nicht namentlich als M. Valerius Corvus bezeichnen konnte, so durfte er auch nicht den Konsul a. 454 ohne Erklärung Corvus nennen. Das hat er denn wohlweislich unterlassen und meint nur, darüber sei kein Zweifel, daß a. 454 ein M. Valerius mit Apuleius Pansa Konsul gewesen sei. Gegen diese Behauptung ließ sich und läßt sich allerdings nichts einwenden.

Dagegen wird niemand, der sich die besprochene Quellenbenützung des Livius vor Augen hält und der nicht über die abgerissenen Bemerkungen desselben sowie über seine ge-

---

[1] Klinger a. a. O. S. 15, A. 6 meint, diese Worte seien aus Licinius Macer genommen, indem er sich auf Livius X 9, 10 beruft. Eine solche Ehrung des Valerius Corvus sieht dem Licinius Macer nicht ähnlich. Daß Ausdrücke, wie sie Livius X 5, 14 bringt, auch dem Valerius Antias geläufig waren, beweist am besten der Bericht des Livius über Corvus in X 11, 4.

schraubten Wendungen von X 5, 13 bis X 6 hinweggeht, Mommsens Behauptung im CILI² p. 33 beistimmen können: . . . *fuisse eum non M. Valerium Maximum cos. a. 442, sed patrem huius M. Valerium Maximum Corvum cos. a. 406* . . . . . (Livius) *ibi testatur, ubi scribit Maximum ex dictatura factum esse consulem a. 454.* Wir finden hiefür bei Livius ebensowenig eine Bestätigung wie für die Behauptung Münzers a. a. O. p. 38: *Livius dictatorem* (a. 453) *semper Valerium Maximum appellat.* Livius nennt nach X 3, 3 den Diktator nicht mehr Maximus. Im ausführlichen Berichte über seine Taten unterdrückt er den Namen ganz. Am Schlusse des Jahresberichtes endlich läßt er das Kognomen geflissentlich weg. Er suchte sich so über seinen Widerspruch hinwegzutäuschen und es ist ihm, wie man sieht, gelungen, auch andere zu täuschen. Wie sehr er sich übrigens seines Widerspruches bewußt war, geht noch aus einer weiteren nicht uninteressanten Beobachtung hervor.

Valerius Corvus wird von Livius vor dem Jahre 453 genannt als *tribunus militum* a. 405, als Konsul a. 406. a. 408. a. 411. a. 419, als Diktator a. 412, als Interrex a. 422 und a. 434. Im Jahre 405 heißt er M. Valerius, in allen übrigen Jahren wird er bei seiner ersten Anführung M. Valerius Corvus genannt. Vgl. Livius VII 26, 12; 27, 5; 28, 10; 39, 17. VIII 16, 4; 17, 5. IX 7, 15. Bei Wiederholung des Namens im selben Jahre wechselt die Bezeichnung zwischen M. Valerius Corvus, M. Valerius, Valerius und Corvus. Überdies wird noch M. Valerius Corvus mit seinem vollen Namen nebenbei erwähnt IX 17, 8 und 12. Nach dem Jahre 453 ist M. Valerius Corvus noch zweimal Konsul, a. 454 und a. 455. Während in den Berichten über seine erste, zweite, dritte und vierte Konsulwahl stets das Kognomen Corvus angegeben ist, fehlt dasselbe sowohl a. 454 (Livius X 5, 13) als auch a. 455 (Livius X 11, 4). Auch an den übrigen 2 Stellen, an welchen Valerius Corvus noch nach dem Jahre 453 bei Livius angeführt wird (X 6, 1 und X 9, 3), beschränkt sich Livius auf das Praenomen und den Gentilnamen. Die Quelle, aus der Livius vor 453 so häufig das Kognomen ausgeschrieben hat, ist Valerius Antias. Aus demselben sind aber auch die Angaben über seine Konsulwahl a. 454 und 455 genommen. Für Livius X 5, 13 habe ich oben den Nachweis geführt, für X 11, 4 erhellt die Quelle aus den Worten: *M. Valerium consulem omnes*

sententiae centuriaeque dixêre, quem senatus dictatorem dici iussurus fuerat. Offenbar hatte Valerius Antias auch in diesen beiden Jahren das Kognomen angegeben, Livius aber hat es gegen seine frühere Gewohnheit aus dem bekannten Grunde nicht mehr übernommen.

Mit dem Kognomen fiel aber auch eine zweite Angabe weg. Bei dem zweiten, dritten und vierten Konsulat des Corvus gibt Livius regelmäßig die Iterationsziffer an, bei dem fünften und sechsten dagegen fehlt dieselbe, obwohl sie hier eher zu erwarten wäre. Lagen doch zwischen dem vierten und fünften Konsulate des Corvus 32 Jahre, zwischen seinem ersten und sechsten 46 Jahre, was Valerius Antias zweifelsohne hervorgehoben haben wird. Das dürfen wir nämlich nach der bekannten Notiz über das Alter des Corvus vermuten, die fast gleichlautend vorliegt bei Cicero *De senectute* 17, 60; Plinius n. h. VII 157 und Valerius Maximus VIII 13, 1: *M. Valerius Corvinus centesimum annum complevit. cuius inter primum et sextum consulatum XL et sex anni intercesserunt.* Es braucht wohl nicht erst betont zu werden, daß diese Bemerkung bereits von Valerius Antias gebracht wurde.

Die vorgebrachten Gründe lassen, glaube ich, keinen Zweifel darüber bestehen, daß Livius seinen M. Valerius Maximus in X 3, 3 nicht für den Valerius Corvus gehalten haben kann. Aus der Quelle, welcher Livius den Namen M. Valerius Maximus verdankte, entlehnte er a. 453 nicht viel mehr als den Namen und das genügte gerade, ihm bei seinem Berichte über die Konsulnwahl für das Jahr 454 die größten Schwierigkeiten zu bereiten. Da muß man sich doch höchlichst wundern, warum er in dem einen Punkte so hartnäckig an dieser Quelle festhielt.

Man möchte zunächst glauben, daß der Gewährsmann des Livius diesen durch seine Autorität dazu bewogen habe, doch begreift man dann wieder nicht, warum Livius den widersprechenden Bericht der zweiten Quelle seiner Darstellung zugrunde gelegt hat. Danach kann er der ersten Quelle nicht unbedingten Glauben geschenkt haben. Wir erkennen dies nicht bloß daraus, daß er den Hauptbericht seiner ersten Quelle nur nebenbei bringt (X 5, 13), sondern auch aus dem sonstigen Verhalten des Livius gegenüber dem Annalisten, aus dem die

Angabe in X 3, 3 stammt. Derselbe läßt sich nämlich unschwer ausfindig machen.

Die Worte *ceterum ex Maximi cognomine ortum errorem haud abnuerim* schließen eine ältere Quelle aus, da die Erklärung des Irrtumes mindestens zwei Mittelglieder zwischen der ursprünglichen Liste und der angeblich verdorbenen verlangt. Dieser jüngere Annalist, welcher das Amt des Q. Fabius Maximus als Reiteroberst a. 453 nicht gelten lassen will, sah sich zur Streichung desselben veranlaßt, weil nach seiner Anschauung die Unterordnung des Fabius Maximus unter Valerius Maximus den Ruhm des ersteren beeinträchtigt hätte. Durch diese Argumentation ist von den jüngeren Annalisten Valerius Antias ausgeschlossen. Das stimmt auch zu unserer vorausgehenden Quellenuntersuchung, nach welcher Livius seinen längeren Bericht aus Valerius Antias genommen hat. Den Lügenbericht des Valerius Antias hatte die erste Quelle des Livius nicht bloß weggelassen, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach geradezu bekämpft. Vgl. Livius X 5, 13.

Damit haben wir Gründe genug, um mit Sicherheit den Annalisten zu erweisen, den Livius neben Valerius Antias benützt hat. Es ist bekannt, daß Livius in der ersten Dekade, besonders vom vierten Buche an, häufig den Licinius Macer eingesehen hat. Nun ist es gerade Licinius Macer, der nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Livius (X 9, 10) zu Gunsten des Q. Fabius Maximus eintrat. Aus diesem Grunde hat bereits Klinger a. a. O. p. 15 diesen Annalisten als Gewährsmann des Livius für X 3, 3 vermutet. Die Stellungnahme gegen Valerius Antias gestattet fast nur den Schluß auf Licinius Macer. Es wird demnach Livius aus diesem Annalisten seinen Bericht in X 1—3 und X 5, 13 genommen haben. Wenn Livius an letzterer Stelle von *auctores* spricht, so wird wohl, nach X 9, 10 zu schließen, neben Licinius Macer noch Tubero den gleichen Bericht aus letzterem gebracht haben.

Man könnte nun allerdings nicht behaupten, daß Licinius Macer gerade eine Quelle gewesen sei, für deren Glaubwürdigkeit Livius besonders begeistert war, doch verstand es dieser Annalist gar wohl, unseren Geschichtschreiber durch Berufung auf gewisse von ihm benützte Quellen zu beeinflussen. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht der Bericht des Livius IV 7, 10: *T. Quinc-*

tius Barbatus interrex creat L. Papirium Mugilanum L. Sempronium Atratinum. His consulibus cum Ardeatibus foedus ictum est idque momenti est consules eos illo anno fuisse, qui neque in annalibus priscis neque in libris magistratuum inveniuntur. credo, quod tribuni militum initio anni fuerunt, eo perinde ac si totum annum in imperio fuerint, suffectis iis consulibus praetermissa nomina consulum horum. Licinius Macer auctor est et in foedere Ardeatino et in linteis libris ad Monetae inventa. Auch im Jahre 320 läßt sich Livius bestimmen, die Beamten des Licinius Macer an erster Stelle anzugeben, offenbar weil sich dieser wiederum (Liv. IV 23, 3) auf die *libri lintei*, eine Beamtenliste, beruft.

Und nun wird uns das Verhalten des Livius in dem Berichte über das Jahr 453 durch die Benützung des Licinius Macer vollkommen klar. Livius hielt an dem bei Licinius überlieferten Diktatornamen fest, veranlaßt durch den Hinweis des Licinius Macer auf eine Beamtenliste. Diesmal finden wir diesen Umstand bei Livius zwar nicht ausdrücklich hervorgehoben, doch läßt uns die Erklärung des Irrtumes *ex cognomine* darüber nicht im Zweifel. Ob Licinius Macer wieder die *libri lintei* zitierte oder sich auf eine andere Beamtenliste berief, darüber vermag ich keine definitive Entscheidung zu treffen. Unanfechtbar war die Liste nicht, das beweist die gegen sie gerichtete Polemik; doch läßt die Art der Polemik schließen, daß man die Liste auf ein gutes Original zurückführte. Jedenfalls besaß sie eine Autorität, die noch zu Livius' Zeiten nicht geschwunden war. Ungemein bezeichnend ist es, daß sicherlich eine Liste mit den gleichen Angaben für das Jahr 453 von dem Redaktor der kapitolinischen Liste seiner Arbeit zugrunde gelegt wurde.

Bevor ich jedoch auf diesen beachtenswerten Umstand näher eingehe, will ich kurz die Resultate unserer Quellenuntersuchung über Livius X 3—X 5 zusammenfassen. Zunächst zeigt die folgende Zusammenstellung übersichtlich, was Livius aus Licinius Macer nnd Valerius Antias genommen hat und was er selbst hinzufügte.

Licinius Macer	Livius	Valerius Antias
X 3, 1—3; 5, 13	X 3, 4; 7—8; (5, 13—14)	X 3, 5—6; 4—5, 12; (5, 8—11)
Eodem anno . . itaque propter eos tumultus . . .		

Licinius Macer	Livius	Valerius Antias
X 3, 1—3; 5, 13.	X 3, 4; 7—8; (5, 13—14)	X 3, 5—6; 4—5, 12; (5, 13—14)
sibi legit M. Aemilium Paulum.		
	Id magis credo quam Q. Fabium ea aetate atque eis honoribus Valerio subiectum, ceterum ex Maximi cognomine ortum errorem haud abnuerim.	
		profectus dictator .... est compulsus.
	qui terror non eo tantum abhorret, quod si .... adduci potuisset.	
		Nuntiata ea clades ... dictator triumphans in urbem rediit.
	Habeo auctores	
sine ullo memorabili proelio pacatam .... in gratiam reducti.		*consul ex dictatura factus M. Valerius ... comitia facta.*
	Id unum non ambigitur, consulatum cum Apuleio Pansa gessisse.	

Weiters ergab die Quellenuntersuchung, daß Livius, respektive seiner Quelle, für die außerordentlichen Beamten des Jahres 453 zwei Varianten vorlagen:

a) M. Valerius Maximus dict. rei gerund. causa
Q. Fabius Maximus magister equitum.

Diese Variante stammt aus einer Beamtenliste.

b) M. Valerius Corvus II dict. rei gerund. causa
M. Aemilius Paulus magister equitum.

Diese Variante geht auf Valerius Antias zurück. Aus beiden Varianten bildete der Gewährsmann des Livius eine dritte:

c) M. Valerius Maximus dict. rei gerund. causa
M. Aemilius Paulus magister equitum.

Eine vierte Variante liegt uns in der kapitolinischen Magistratsliste vor. Die geringen Reste derselben zum Jahre 453 lassen erkennen, daß durch ihren Redaktor die Varianten *a* und *b* kombiniert worden sind, aber anders als durch den

Gewährsmann des Livius. Aus *a* stammt der *magister equitum* Q. Fabius Maximus, dessen Name aus dem Reste in der Magistratsliste sicher zu erschließen ist. Daß die Variante b berücksichtigt ist, zeigen die Reste vom Namen M. Aemilius Paulus, der als zweiter *magister equitum* für das Jahr 453 angegeben ist. Aus derselben Variante ist auch das *Corvo II* des Chronographen genommen.

Aus der Anführung zweier *magistri equitum* geht hervor, daß der Redaktor der kapitolinischen Magistratstafel seine Variante durch einfache Addition von *a* und *b* erhalten hat. Daraus ergab sich:

d) M. Valerius M. f. M. n. Maxim. Corvus II dict. rei gerund. causa
Q. Fabius M. f. N. n. Maxim. Rullianus II abd. i. e. l. f. est mag. eq.
M. Aimilius L. f. L. n. Paullus magister equitum.

Seit Mommsens Richtigstellung des Textes wurde die hier gegebene Namensform des Diktators auch auf dem Steine vorausgesetzt, da man in dem kleinen Reste der ersten Zeile a. 453 mit Sicherheit *MA* lesen zu können glaubte. Wie wir sahen, ist dies keineswegs der Fall. Ausgeschlossen ist aber deswegen nach dem bisher Gesagten das Vorkommen des Maximus auf dem Steine noch nicht, da es ja noch nach dem erhaltenen Reste gestanden haben kann; soviel steht aber fest, daß eine etwaige Änderung in der Variante *d* bei der Eintragung auf dem Steine nur das Kognomen Maximus betroffen haben könnte. Denn das Reiteramt des Q. Fabius Maximus, das Livius und sein Gewährsmann aus der Variante *a* gestrichen haben, erscheint sicherlich auf dem Steine. Der Redaktor hat demnach die von Licinius Macer vorgebrachten Gründe, sofern er sie kannte, ignoriert und ganz offenbar dieselben Angaben, die in der Quelle desselben zum Jahre 453 enthalten waren, seiner Arbeit zugrunde gelegt, da sie in seiner Liste den ersten Platz einnehmen.

Daraus folgt natürlich nicht, daß der Redaktor der Magistratsliste die gleiche Quelle benützte wie Licinius Macer. Eines steht aber wohl fest, daß seine Quelle, die für ihn der Ausgangspunkt war, um eine Beamtenliste anzulegen, nur wieder eine Beamtenliste gewesen sein kann. Hatten schon die ältesten Annalisten, wie wir aus Dionys I 73 erfahren, Angaben aus der Pontifikalchronik genommen, so ist doch anzunehmen, daß es

auch den jüngeren Annalisten nicht allzu schwer gewesen sein wird, Angaben über Beamte aus offiziellen Listen kennen zu lernen. Einen offiziellen Charakter muß jene Liste gehabt haben, aus der Licinius Macer schöpfte, und sicherlich war es eine offizielle Liste, die sich der Redaktor jener reichhaltigen Beamtenliste als Vorlage wählte, die von Augustus zur Publikation auf der Regia ausgewählt wurde. Daß solche Listen nicht unbedingte Autorität besaßen, beweist die Polemik des Licinius Macer weit weniger als das Vorgehen des Redaktors der kapitolinischen Liste. Das Additionsverfahren, das er a. 453 anwendete, hat er oft genug wiederholt, doch war es selten so störend für die Liste wie a. 453 und, wie wir bald sehen werden, a. 435.

Es stellte sich nämlich im Jahre 453 durch das Kognomen Maximus eine auffallende Inkonsequenz in der Namensform des M. Valerius Corvus heraus, da derselbe in der Magistratsliste mindestens noch siebenmal vorkam und überall das Kognomen Corvus allein führte. War die Triumphaltafel zu gleicher Zeit mit der Magistratsliste abgefaßt worden, dann mußte diese Inkonsequenz noch störender wirken, weil der Name des Valeriers in jener im nämlichen Jahre genannt ist, selbstverständlich ohne Maximus, da der Erfinder des Triumphes für dieses Jahr nur einen M. Valerius Corvus kennt. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß diese Inkonsequenz auf dem Steine bereits verschwunden ist, während sie in der Vorlage, bei deren Zusammenstellung sie erst hervorgerufen wurde, gar wohl enthalten sein konnte. Hiedurch erhielten wir eine Differenz zwischen dem Originale und der veröffentlichten Liste auf der Regia, die nicht vereinzelt dasteht, wie das Jahr 435 in einem ganz gleichen Falle zeigt.

Ein Umstand verdient bei der Besprechung des Jahres 453 ganz besonders hervorgehoben zu werden. Es ist dies die geradezu auffällige Rücksichtnahme des Redaktors der kapitolinischen Liste auf seine zweite Quelle. Dieselbe ist Valerius Antias. Aus ihm nahm er das Kognomen Corvus mit der Iterationsziffer. Sie war gewiß auch von Valerius Antias in dem Berichte zum Jahre 453 angegeben, doch hat sie Livius mit dem Namen weggelassen. Die Iterationsziffer besagt uns, daß in der Magistratsliste auch die sehr zweifelhafte erste Diktatur

des Corvus angeführt war. Vgl. Livius VII 42, 3 (a. 412): *aliis annalibus proditum est neque dictatorem Valerium dictum, sed per consulem rem omnem actam.* Weiters übernahm der Redaktor aus Valerius Antias den magister equitum Aemilius Paulus. Das zwang ihn, den Abgang des Q. Fabius Maximus zu motivieren. Mommsen schlug *abdicavit* vor; vielleicht gebrauchte der Redaktor eine Wendung mit *non iniit.* Sicherlich war er um einen Ausdruck nicht verlegen.

Das Jahr 453 gehört zu den viel besprochenen Diktatorenjahren. Wenn ich auch auf diese für die Fastenredaktion so wichtige Frage an dieser Stelle nicht näher eingehen will, so muß ich sie doch wenigstens berühren, da gerade das Jahr 453 eine besondere Rolle in derselben spielt.

Es hat nämlich Holzapfel Röm. Chron. S. 42 f. ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß der Chronograph zum Jahre 453 *Corvo II et Rulliano II* überliefert, während er zu den übrigen drei Diktatorenjahren 421, 430, 445 regelmäßig die Notiz bringt: *Hoc anno dictatores non fuerunt.* Er glaubt daraus den Schluß ziehen zu können, der Chronograph habe Corvus und Rullianus als eponyme Beamte anführen wollen im Gegensatze zu den magistratslosen Jahren 421, 430, 445. Er fährt dann auf S. 43 fort: „Wir müssen hiernach annehmen, daß die Diktatur des M. Valerius Corvus in den der Zeitrechnung des Livius und Cicero zugrunde liegenden Fasten als besonderes Jahr zählte, die Diktaturen von 421, 430, 445 dagegen nicht gerechnet wurden". Zu dieser Schlußfolgerung gelangte er neben dem Vorgange des Chronographen durch die weitere Voraussetzung, Livius „rechne für den Zeitraum, innerhalb dessen sich die vier Diktatorenjahre sämtlich befinden, drei Jahre weniger als die kapitolinischen Fasten; eines der Diktatorenjahre zählt demnach mit". Dasselbe behauptet er auch von Cicero. Für Livius führt er als Beweis an, daß er das Jahr der Schlacht bei Sentimun (459 varr.) als das 46. seit dem Konsulate des M. Valerius und A. Cornelius (411 varr.) bezeichnet, für Cicero, daß er das Intervall zwischen dem ersten und dem letzten Konsulat des M. Valerius Corvus (406—455) auf 46 Jahre angibt.

Daß Livius in dem Berichte zum Jahre 453 den M. Valerius Corvus nicht als eponymen Beamten angesehen hat, ist bekannt.

Er rechnet von 411 bis 459 45 Konsulate, so daß also das Jahr 459 für ihn das 45. Jahr seit dem Konsulate des M. Valerius und A. Cornelius war. Die von Holzapfel angezogene Liviusstelle steht aber erst nach dem Schlusse des Berichtes über das Jahr 459. Daher ist bereits bei Weißenborn zur Stelle mit Recht bemerkt: „Allein er betrachtet hier, wie *proximo anno* § 12 zeigt, das Jahr dieser Konsuln als schon vollendet und rechnet von dem Beginn des Konsulatsjahres des L. Postumius und M. Atilius zurück 46 Jahre". Diese durchaus nicht gezwungene Interpretation stimmt mit den Berichten des Livius überein. Er war bis 420 der varronischen Ära um 1 Jahr voraus gewesen, da er im Gegensatze zu Varro das dritte Decemviraljahr mitrechnete, und blieb von 454 an um drei Jahre hinter derselben zurück, weil er keines der 4 Diktatorenjahre mitzählte.

Die gleiche Zeitrechnung liegt auch der Angabe des Cicero zugrunde. M. Valerius Corvus war 406 zum erstenmal Konsul, a. 455 das sechstemal und zwar *consul suffectus*. Wenn Anfangs- und Schlußjahr mitgerechnet werden, dann ergibt sich ein Intervall von 50 Jahren, das sind die angegebenen 46 Jahre und die vier nicht gerechneten Diktatorenjahre. Gegen die Einrechnung des Schlußjahres wird man um so weniger eine Einwendung erheben können, da ja das 6. Konsulat des Corvus ein suffektes war.

Die Notiz des Cicero stammt wohl zweifelsohne aus Valerius Antias, der also, selbst wenn Holzapfel mit seiner Interpretation der Cicerostelle im Rechte wäre, mindestens 3 Diktatorenjahre nicht gerechnet hätte, während Holzapfel a. a. O. S. 60 bei ihm bereits alle 4 Diktatorenjahre voraussetzt. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat er auch das Diktatorenjahr im Jahre 453 nicht gekannt. Der Bericht, welcher dem Valerius Antias über die Diktatur des Jahres 453 vorlag, war ein recht magerer und erregt nichts weniger als den Anschein, daß in demselben von einer länger dauernden Diktatur die Rede gewesen wäre. Valerius Antias hat allerdings die Diktatur reichlich ausgeschmückt, wahrscheinlich auch dem Corvus zuerst zu dieser Diktatur verholfen, daß er ihn aber für einen eponymen Beamten gehalten oder ausgegeben hätte, dafür finden wir in dem aus ihm genommenen Berichte nicht den geringsten Anhaltspunkt. Sein Corvus war wie andere in einem Konsulatsjahre

Diktator, wie dies in dem aus ihm stammenden Auszuge der Fasti Hydatiani zum Jahre 453 angegeben ist: *His conss. item Corvinus dictator et Aemilius magister equitum mensibus VI.* Die vier Diktatorenjahre waren bis zu seiner Zeit wohl überhaupt nicht bekannt, wie Matzat Röm. Chron. I S. 152 und 345 f. gezeigt hat. Dieser Anschauung kann ich mich einstweilen noch ruhig anschließen trotz Soltaus Tadel a. a. O. S. 322: „Bisher galt es meist für das Zeichen eines starken Geistes, die Diktatorenjahre als eine späte Fälschung hinzustellen, und auch die abgeschmacktesten Räsonnements zu Gunsten dieser Hypothese fanden ihre Anhänger."

Daß der Versuch Holzapfels, den Nachweis zu erbringen, es habe die Notiz des Chronographen zum Jahre 453 eine besondere Bedeutung für dieses Diktatorenjahr, obige Hypothese irgendwie erschüttern könnte, wird wohl niemand ernstlich glauben. Selbst Soltau findet gegen Holzapfels Vorgehen eine sehr scharfe Bemerkung a. a. O. S. 319 A. 1: „Es ist eine ganz unglückliche Idee Holzapfels, aus der eigenartigen Tradition des Chronographen 453 allein diesem Amtsjahre eine besondere Bedeutung beizulegen." Vgl. ebend. S. 322 A. 2. Ich kann mir allerdings nicht vorstellen, wieso der Chronograph, der in seiner Quelle viermal neben einem Diktator das *hoc anno dictatores non fuerunt* vorfand, gerade bei dem vierten Jahre aus dem Grunde eponyme Beamte angeführt hätte, weil er dieses Jahr im Gegensatze zu den Jahren 421, 430, 445 nicht für magistratslos hielt. Solche Gedanken waren dem gedankenlosen Abschreiber ganz ferne gelegen. Soweit ich ihn kenne, haben ihn gewiß die drei Namen veranlaßt, ebenso wie öfters in den Jahren mit drei Konsulartribunen, den ersten und zweiten auszuschreiben. Daß er dazu nicht mehr die Notiz *hoc anno* u. s. w. schrieb, war dann selbstverständlich.

Ich kann meine Besprechung des Jahres 453 nicht schließen, ohne auf ein gewichtiges Argument hinzuweisen, welches wir aus den Überlieferungen über dieses Jahr für das Verhältnis des Chronographen zur kapitolinischen Magistratsliste gewinnen. Bekanntlich gehen die Ansichten über dasselbe sehr auseinander. Eine von ihnen ist ziemlich allgemein durchgedrungen; sie wurde vor allem durch Borghesi und Mommsen vertreten. Mommsen nahm ursprünglich (Röm. Chron. S. 112) in ziemlicher Über-

einstimmung mit Borghesi an, daß die Liste des Chronographen „aus dem kapitolinischen Originaltext bis auf dessen Schreibfehler genau ausgezogen ist". Er änderte später diese Meinung insofern, als er für die kapitolinische Liste und für den Chronographen allerdings das gleiche Original voraussetzte, doch annahm, es stamme der Auszug des Chronographen aus einer Überarbeitung des Orginals, während der Steinmetz für die Eintragung auf der Regia das Original selbst vor sich hatte. Vgl. CIL I² p. 85: *Laterculus igitur Capitolinus inter aetatem Augusti et Constantinianam interpolatus est a semidocto homine.* Dadurch erklären sich, wie er meint, einige Fehler, die beim Chronographen vorkommen.

Gegen die Abhängigkeit sprachen sich besonders Bröcker und Unger aus. Bröcker schloß in seinen Römischen Untersuchungen S. 332 aus der Angabe des Chronographen zum Jahre 435, daß er „hier die kapitolinischen Fasten nicht abgeschrieben haben kann, da er sonst mit ihnen harmonieren müßte". In eingehender Weise sucht Unger (Neue Jahrb. 143 S. 625 ff.) zu erweisen, daß die kapitolinische Liste und der Chronograph nicht gleicher Abstammung seien. Ein genaueres Eingehen auf seine Gründe würde hier zu weit führen und bleibt besser einer ausführlichen Untersuchung über das Verhältnis des Chronographen zur kapitolinischen Liste vorbehalten. Doch sei einstweilen bemerkt, daß Ungers Beweisführung an manchen Stellen geradezu unverständlich wird. Mit Behauptungen wie S. 628: „Ein dem Konsulnverzeichnisse des Chronographen mit der Amtstafel gemeinsamer Fehler, der Hauptbeweis gleicher Abstammung, ist nicht zu finden" läßt sich ernstlich ebensowenig etwas anfangen wie mit seiner Anschauung, daß „die formellen Übereinstimmungen sich aus Gleichheit der Einrichtung erklären, welche viele Listen gehabt haben können." Einen Fehler, den der Steinmetz beging, brauchte der Chronograph nicht zu machen und umgekehrt, und wenn beide zufällig den gleichen Fehler begingen, so ist das durchaus kein Hauptbeweis gleicher Abstammung. Meint aber Unger einen Fehler, den beide aus dem Originale übernahmen, dann tritt er seiner eigenen Anschauung entgegen, daß dieses Original nur unverfälschte Überlieferung enthalten habe. Die auffällige Übereinstimmung weiters, die Unger in unserer Frage für

nebensächlich betrachtet, hat eben dazu geführt, ein Abhängigkeitsverhältnis des Chronographen von der kapitolinischen Liste oder ihrer Vorlage anzunehmen, und dieser Grund ist nach Ungers Ausführungen noch ebenso stichhältig wie früher. Die Übereinstimmung ist übrigens nicht bloß formell, sondern auch sachlich und dies auch dann, wenn wir es mit zweifelhaften Traditionen zu tun haben. Dafür bietet uns das Jahr 453 ein sehr beredtes Beispiel.

Die Angaben der kapitolinischen Liste für das Jahr 453 stehen in der Überlieferung einzig da. Selbst wenn sie nicht durch Kombination seitens ihres Redaktors gewonnen worden wären, könnte uns das Vorkommen ihrer Tradition beim Chronographen zur Annahme bestimmen, daß seine Liste gleicher Abstammung mit der kapitolinischen sei. Notwendig wird diese Annahme, wenn der Redaktor der Vorlage der kapitolinischen Liste seine Angaben, wie wir gesehen haben, durch Kombination zweier Varianten gewonnen hat, da die Art und Weise, wie er vorging, sich kaum ein zweitesmal bei der Zusammenstellung von Beamtenlisten wiederholt haben dürfte. Ein Zweifel, daß der Chronograph nicht die gleiche Kombination aufweise, kann nicht aufkommen. Die eine Variante des Redaktors mit Valerius Maximus als Diktator und Q. Fabius Maximus Rullianus als *magister equitum* tritt nämlich unzweideutig in dem *Rulliano II* hervor, während das *Corvo II* zeigt, daß auch die zweite Variante mit Valerius Corvus als Diktator und M. Aemilius Paulus als *magister equitum* in der Vorlage des Chronographen mit verarbeitet war.

Somit tritt zu den vielen bekannten Gründen, daß der Chronograph aus der kapitolinischen Fastengruppe geschöpft ist, die wahrscheinlich zufällige Angabe zum Jahre 453 als einer der schwerwiegendsten hinzu. Ob wir an eine direkte Entlehnung aus dem Originale zu denken haben oder nicht, das geht aus dem Jahre 453 nicht mit voller Sicherheit hervor. Einen größeren Anhaltspunkt gibt uns hiefür das Jahr 435, welches einen mit dem Jahre 453 ganz analogen Fall aufweist. Die Besprechung desselben wird uns eine erwünschte Ergänzung zu den Ausführungen über das Jahr 453 geben.

Im Jahre 435 spielt nämlich der Name des Konsuls L. Papirius fast bis in die kleinsten Einzelheiten dieselbe Rolle

wie der Name des Diktators M. Valerius a. 453, so daß ich mich fürwahr wundern muß, warum diese beiden Jahre wegen der vorhandenen Ähnlichkeiten noch nicht im Zusammenhange besprochen wurden. Erhalten war uns bisher von dem Namen des Papirius a. 435 in der Magistratsliste bloß das Praenomen und der Gentilname. Obwohl der Name desselben Mannes dreimal in der Magistratsliste in den Jahren 439, 441 und 445 vollständig erhalten war und ebensooft in der Triumphaltafel, darunter a. 435, so wurde doch, trotzdem in allen 6 Fällen nur das Kognomen Cursor steht, in der Magistratsliste a. 435 im CIL die Ergänzung Mugillanus ohne Cursor vorgeschlagen. Die Ursache war der Chronograph, welcher *Murillano III* überliefert. Dieses Murillano hat zu nicht unbedeutenden Auseinandersetzungen Anlaß gegeben, über die ich trotz des neuen, bereits oben erwähnten Fundes nicht stillschweigend hinweggehen kann.

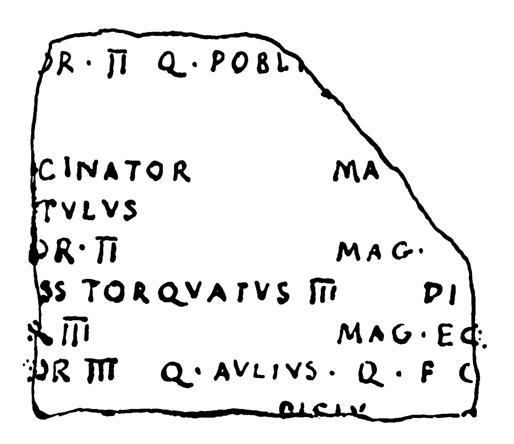
Bröcker, der in der Magistratsliste den Namen L. Papirius Cursor voraussetzte, hat, wie schon hervorgehoben wurde, aus dem Murillano des Chronographen den Schluß gezogen, daß die Liste desselben wenigstens „hier" vom Steine unabhängig sei. Dagegen wendete sich Mommsen (Röm. Chron. S. 112, A. 195): „Die Übereinstimmung der Liste des Chronographen mit den kapitolinischen Fragmenten ist oft, namentlich von Borghesi fasti I 18 und sonst hervorgehoben worden. Wohl der merkwürdigste Fall ist derjenige, aus dem Bröcker (Unters. S. 333) gerade das Gegenteil, die Unabhängigkeit von dem Steine beweisen will." Mommsen schließt seine Ausführungen S. 113 mit den Worten: „Vielmehr stand also in den ursprünglichen Fasten dieses Jahres L. Papirius Sp. f. L. n. Cursor III, woraus aber der Konzipient oder der Eingraber des kapitolinischen Exemplares durch Schreibfehler gemacht hatte L. Papirius Sp. f. L. n. Mugillanus III. Der Chronograph hat den Fehler getreulich wiederholt, Livius denselben wahrgenommen oder geschwankt, ob das Kognomen verschrieben sei oder die Zahl; daß der Fehler in jenem steckt, zeigen die Triumphaltafeln." Nach der späteren Ansicht Mommsens über die Quelle des Chronographen (s. o.) müßte den Schreibfehler bereits der Konzipient des kapitolinischen Exemplares gemacht haben. Im Hermes V 278 A. 2 = Röm. Forsch. II 233 machte Mommsen hinterher die Bemerkung: „Übrigens ist es gar nicht unmöglich,

daß der Widerspruch nur scheinbar ist und L. Papirius beide Kognomina geführt hat." Auf diese Stelle kommt Hirschfeld im Hermes IX 95 zurück: „Die Annahme eines so eigentümlichen Schreibfehlers in einem offiziellen Dokumente ist, wie man nicht leugnen wird, an und für sich sehr mißlich; ausgeschlossen wird dieselbe geradezu durch Livius 8, 23, wo ganz dieselbe Differenz wiederkehrt (z. J. 428): *interrex L. Aemilius creat C. Poetelium L. Papirium Mugillanum. Cursorem in aliis annalibus invenio.* Die Schwierigkeit wird, wie mir scheint, gelöst durch die kürzlich (Hermes V 278 A. 2) ausgesprochene Vermutung Mommsens: „Übrigens ist es gar nicht unmöglich usw." In seinen weiteren Ausführungen erklärt Hirschfeld S. 96: „Auch der Schluß, daß in den kapitolinischen Fasten zum Jahre 435: Mugillanus III gestanden habe, ist keineswegs als sicher zu betrachten." Die Erklärung des Murillano III beim Chronographen durch die Annahme, daß L. Papirius beide Kognomina von Haus aus geführt habe, hat weiters Unger a. a. O. S. 628 und 630 als selbstverständlich angenommen. Er schreibt unter anderem: „Der Chronograph . . . . hat also Mugillanus Cursor vorgefunden, was Livius 428 *creat Mugillanum. Cursorem in aliis annalibus invenio* bestätigt; jetzt (RF II 233) gibt Mommsen zu, daß L. Papirius beide Kognomina geführt haben könne. Mit ihm ist der alte Beiname Mugillanus erloschen." Damit behauptet Unger nicht, daß etwa in der kapitolinischen Fastengruppe beide Kognomina gestanden seien, weil er ja den Chronographen nicht aus ihr herleitet.

Ich bemerke noch, daß den Ausführungen Hirschfelds eine ziemlich scharfe Erwiderung Mommsens folgte, auf die ich später zurückkommen werde. Vorher will ich feststellen, von welcher Bedeutung das jüngst gefundene Fragment für die angeführten Anschauungen ist. Es enthält Reste der 1., 3., 4., 5., 6. und 7. Zeile des Jahres 434 und der 1. und 2. Zeile von 435. Nach Hülsens Publikation a. a. O. S. 119 lautet das Fragment: (siehe S. 49.)

Der wichtigste Rest für uns steht in der vorletzten Zeile. Es ist dies ƆR III, der Schluß des ersten Konsulnamens a. 435. Der Anfang dieses Namens war uns schon früher erhalten im Fragmente IX b, CIL. I² p. 21: *L·PAPIRIVS · Sp. f.* Durch das neue Fragment stellt sich als gewiß heraus, daß L. Papirius

entgegen der bisherigen Annahme im CIL auch a. 435 in der Magistratsliste das Kognomen Cursor führt. Hülsen schreibt a. a. O. S. 121: „und zwar dieses allein, denn für Mugillanus ist in der Liste absolut kein Platz (man sehe, wie weit zwei Zeilen höher der Doppelname Imperiossus Torquatus reicht)". Die absolute Sicherheit dieser Behauptung kann ich nicht ohneweiters zugeben, ganz besonders nicht wegen des von Hülsen ausdrücklich angegebenen Grundes. Bekanntlich sind in der Magistratsliste die zwei Konsuln eines Jahres auf einer Zeile eingegraben in der Weise, daß auf jeden Namen eine Halbzeile kommt und daß zwischen beiden Halbzeilen ein Zwischenraum freigelassen ist. Die eponymen Beamten, also auch die Diktatoren



in den vier Diktatorenjahren, haben gleichen Zeilenbeginn, dagegen sind die Namen der übrigen Beamten um einen oder mehrere Buchstaben hineingerückt. Bei ihnen ist der oben genannte Zwischenraum nicht beachtet. Das gilt besonders von den Diktatorennamen in Konsulatsjahren, die häufig bis in die zweite Halbzeile hinüberreichen. Daher gibt uns der Name des Diktators T. Manlius Torquatus gar keinen Grund zur Annahme, daß a. 435 vor Cursor nicht Mugillanus gestanden habe. Daß für dieses Kognomen „absolut kein Platz in der Liste" gewesen sei, kann übrigens auch aus anderen Gründen nicht so bestimmt behauptet werden. Unmittelbar vor dem Konsulnamen a. 435 stand der Name desselben Papirius, da er als magister equitum a. 434 in der letzten Zeile angeführt war.

Der Name beginnt um fast zwei Buchstaben weiter rechts und endet, wenn Hülsens Publikation genau ist, um beinahe zwei Buchstaben früher als der Name des Konsuls a. 435. Es könnte also ganz gut in der weiter ausgedehnten Zeile a. 435 noch ein Mugillan. Platz gefunden haben, ohne daß die Buchstaben besonders enge aneinandergerückt werden mußten. Im ganzen stünden dann auf der Zeile von 27—28 *cm* Länge, abgesehen von der Iterationsziffer III, 28 Buchstaben, von denen die ersten 9, die bisher erhalten waren, einen Platz von 8 *cm* beanspruchen. Wir kennen noch längere Namen, die auf dem gleichen Raume Platz haben mußten, wie etwa T. Quinctius. — . f. — . n. Pennus Capitolin. Crispin. a. 400 und 403. In solchen Fällen werden die genealogischen Notizen enge an den Gentilnamen gerückt. Das ist nun allerdings bei L. Papirius a. 435, wie aus dem Fragmente IX b ersichtlich ist, nicht der Fall. Das Sp. ist von Papirius einen guten Zentimeter weggerückt, gerade soweit, wie in den Jahren 439 und 441, in denen nur das Kognomen Cursor erscheint. Wir werden also, wenn nicht mit voller Sicherheit, so doch mit größter Wahrscheinlichkeit schon aus rein epigraphischen Gründen a. 435 nur die Namensform L. Papirius Sp. f. L. n. Cursor III in der Magistratsliste auf dem Steine voraussetzen dürfen. Der Stein bestätigt demnach nur die Namensform, welche wir nach den bisher erhaltenen Fragmenten der kapitolinischen Fasten erwarten mußten, so daß wohl nunmehr unwiderleglich feststehen dürfte, daß in der Namensform unseres Papirius weder in der Magistratstafel selbst noch zwischen dieser und der Triumphaltafel jene Differenz vorhanden war, die irrtümlich nach Mommsen im CIL.I angenommen wurde.

Von den oben genannten Forschern ist Bröcker der einzige, welcher in der kapitolinischen Magistratsliste mit Bestimmtheit a. 435 bloß das Kognomen Cursor voraussetzt. Daraus hat er eben den Schluß gezogen, daß „der Chronograph wenigstens hier die kapitolinischen Fasten nicht abgeschrieben haben kann, da er sonst mit ihnen harmonieren müßte“. Käme für die kapitolinischen Fasten bloß der Text auf der Regia in Betracht, dann müßten wir Bröcker unbedingt rechtgeben, falls wir nicht etwa annähmen, der Chronograph habe zwar vom Steine abgeschrieben, doch a. 435 einen Schreibfehler begangen.

Seit Bröcker haben sich die Anschauungen über den Chronographen etwas geändert. Nach dem jetzigen Stande der Fastenforschung denkt man nicht mehr an die Möglichkeit, daß der Chronograph direkt vom Steine stamme oder auch nur aus einem Exemplare der Magistratsliste, welches ganz gleichlautend mit den Inschriften auf der Regia war. Die Differenzen zwischen den erhaltenen Fragmenten der kapitolinischen Liste und dem Chronographen sind derart, daß wir mit der Annahme von Schreibfehlern nicht mehr das Auskommen finden. Nichtsdestoweniger sind die Gründe, welche für die gleiche Abstammung beider Listen sprechen, so schwerwiegender Natur, daß die wenigen Differenzen durchaus nicht die von Borghesi und Mommsen vertretene Anschauung über das Verhältnis beider Listen zu Falle bringen können. Durch das neue Fragment kam zu den bisher bekannten Differenzen allerdings eine neue hinzu. Sie erhält ein besonderes Interesse dadurch, daß Mommsen gerade die Angaben des Jahres 435 als Hauptargument für die gemeinsame Abstammung beider Listen angeführt hat. Er setzte nämlich das Mugillanus des Chronographen a. 435 auch in der Magistratsliste voraus — und zwar dieses allein — und glaubte damit einen auffälligen gemeinsamen Fehler beider Listen vor sich zu haben. Der jüngste Fund hat nun gezeigt, daß Mommsen mit seiner Voraussetzung im Unrecht war; doch gibt uns diese Differenz noch weniger einen Anhaltspunkt, die gemeinsame Abstammung beider Listen zu bestreiten, als etwa die Differenz, die uns in der Namensgebung der Servilii Structi Ahalae entgegentritt, oder der bekannte Umstand, daß der Chronograph in den Jahren 379—383 Beamte anführt, während auf dem Steine die fünfjährige Anarchie verzeichnet war.[1])

Solange wir für diese bedeutsamen Differenzen keine annehmbare Erklärung finden, wird es sicherlich nicht an Ver-

[1] Unger schreibt a. a. O. S. 626 f.: „Auch in sachlicher Beziehung findet sich viel Übereinstimmendes, nicht wenige den Verzeichnissen des Diodoros, Livius, Dionysios, Idacius fremde Beinamen teilt der Chronograph mit der Amtstafel, in manchen stimmen sie konstant gegen jene zusammen; beide geben die Diktatorjahre und zählen fünf Anarchiejahre". Die letzte Behauptung widerspricht schnurstracks der Überlieferung beim Chronographen. Dieser muß doch die von ihm erwähnten Männer für eponyme Beamte gehalten haben, selbst wenn sie in seiner Vorlage als Ädilen verzeichnet waren, wie Unger meint.

suchen fehlen, den Chronographen aus der kapitolinischen Fastengruppe loszulösen. Da ist uns nun der neue Fund recht gelegen gekommen. Die ausführlichen Nachrichten über L. Papirius Cursor geben uns wenigstens über das Murillano III des Chronographen die erwünschte Aufklärung. Aus ihnen geht hervor, daß diejenigen, welche das Murillano des Chronographen a. 435 für die Unabhängigkeit desselben von der kapitolinischen Magistratsliste ins Treffen führen wollten, sich nach dem neuesten Funde ebenso irren würden, wie Bröcker vor demselben. Dieses Murillano findet m. E. gerade durch die Benützung der kapitolinischen Fastengruppe die einzig mögliche Erklärung. Ich kann daher Hülsen nur vollkommen beistimmen, wenn er a. a. O. S. 122 schreibt: „Jedenfalls aber wird Mommsens Ansicht über die enge Zusammengehörigkeit beider Listen auch durch das neue Fragment nicht erschüttert." Die Erklärung, welche Hülsen für das Murillano gibt, kann ich aber keineswegs gutheißen. Sie ist von Mommsen selbst, auf den er sich beruft, bereits ziemlich unzweideutig abgelehnt worden.

Hülsen geht von der Annahme aus, daß unser L. Papirius sowohl Mugillanus als Cursor von Haus aus geheißen habe. Er weist diesbezüglich auf die bereits zitierte Vermutung Mommses (Röm. Forsch. II 233) hin: „Übrigens ist es gar nicht unmöglich, daß der Widerspruch nur scheinbar ist und L. Papirius beide Kognomina geführt hat." Diese beiden Kognomina setzt nun Hülsen in der gemeinsamen Vorlage des Chronographen und der kapitolinischen Liste voraus. Aus ihr habe der Chronograph, was er allerdings selten tat, das erste Kognomen ausgeschrieben, während der Steinmetz aus Versehen eben dieses Kognomen fallen gelassen habe. Hülsen hat damit den früher erwähnten Erklärungsversuch Hirschfelds mit einer geringen Modifizierung, die der neue Fund notwendig machte, aufgenommen.

Einen sehr ähnlichen Fall glaubt Hülsen in dem Jahre 297 vor sich zu haben. Der zweite Konsul a. 297 heißt in der Magistratsliste *Q. Minucius P. f. M. n. Esquilinus*, während der Chronograph *Augurinus* überliefert. Hülsen nimmt nun mit Mommsen (C. I² p. 80) an, es habe dieser Konsul gleich den übrigen Minuciern jener Zeit in der Vorlage der kapitolinischen Liste ebenfalls das Kognomen *Augurinus* geführt, doch sei es durch einen Irrtum des Steinmetzen auf der Regia

ausgefallen. Wir würden also bei einer sorgfältigeren Arbeit des Eingrabers nach Mommsen a. 297 auf dem Steine *Q. Minucius P. f. M. n. Esquilinus Augurinus* vorfinden und nach Hülsen a. 435 *L. Papirius Sp. f. L. n. Mugillanus Cursor III.* Beide Fälle würden demnach darin übereinstimmen, daß in der gemeinsamen Vorlage des Chronographen und der kapitolinischen Magistratsliste zwei Kognomina angegeben gewesen wären, von denen der Chronograph gerade dasjenige, welches der Eingraber der Regiainschriften aus Versehen überging, ausgeschrieben hätte. Daß der Chronograph a. 297, wie gewöhnlich, das letzte Kognomen gewählt hätte, a. 435 aber nicht, würde an der Ähnlichkeit der beiden Fälle wenig ändern.

Nicht geringes Bedenken erregt aber der *error fabrilis* a. 435. L. Papirius kommt in den kapitolinischen Fasten dreizehnmal vor, darunter zehnmal in der Magistratstafel. Seit dem neuesten Funde können wir wohl mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß in derselben L. Papirius durchwegs das Kognomen Cursor geführt hat. Stammt nun das Murillano III des Chronographen aus einer gemeinsamen Vorlage, dann müssen wir in dieser wenigstens a. 435 beide Kognomina voraussetzen. Wie hieß nun L. Papirius in dieser Vorlage in den übrigen Jahren? Wenn ihr Redaktor im Jahre 435 der Anschauung war, daß Papirius von Haus aus beide Kognomina geführt habe, dann wird er, so sollte man meinen, die gleiche Anschauung auch in den übrigen Jahren gehabt haben und wir müßten demnach in der Vorlage überall beide Kognomina für unseren Papirius voraussetzen. Da nun in der kapitolinischen Liste wahrscheinlich nirgends, ganz sicher nicht in drei Fällen, das Mugillanus erscheint, so müßte bei obiger Voraussetzung der Eintrager überall das eine Kognomen gestrichen haben. Ein solcher Vorgang kann nicht mehr ein Versehen des Steinmetzen genannt werden. Ein Versehen scheint mir aber auch ausgeschlossen, wenn das Kognomen Mugillanus aus irgend welchem Grunde bloß a. 435 in der Vorlage gestanden hat. Es liegt doch in dem Falle die Vermutung ungemein nahe, daß bei der Eintragung das Kognomen Mugillanus auffiel und getilgt wurde, damit die Inkonsequenz in der Namensgebung des so oft angeführten Papiriers vermieden würde. Für das Jahr 297 kommt dieser wichtige Umstand nicht in Betracht und

es mag mit diesem Jahre immerhin so bestellt sein, wie Mommsen und Hülsen meinen. Unbedingt sicher ist jedoch ihre Anschauung durchaus nicht. Es heißt nämlich der *cos. suffectus* für den zweiten Konsul des Jahres 296 *L. Minucius P. f. M. n. Esquilinus Augurinus*, so daß es gar nicht unmöglich ist, daß der Chronograph sein *Augurinus* a. 297 diesem Namen entnommen hat.

Das von Hülsen gewählte Beispiel ist also wenig zutreffend; es trägt zur Stütze der bereits von Hirschfeld auf gleicher Grundlage versuchten Erklärung wenig bei. Gegen die Annahme beider Forscher, daß der Chronograph a. 435 aus einer Vorlage mit L. Papirius Mugillanus Cursor III geflossen sein könne, wird man gewiß nichts einwenden. Der Chronograph wäre dann genau so vorgegangen wie im Jahre 358. Der erste Konsulartribun dieses Jahres heißt in der Magistratsliste *L. Titinius L. f. M. n. Pansa Saccus II.* Der Chronograph überliefert *Pansa II*, hätte also bei gemeinsamer Vorlage das zweite Kognomen zwischen dem ersten und der Iterationsziffer ausfallen lassen.

Wiese die kapitolinische Liste das Kognomen Mugillanus gewöhnlich auf, so daß dasselbe in der Vorlage überall vorausgesetzt werden könnte, dann wäre Hirschfelds und Hülsens Erklärung des Murillano III beim Chronographen vollkommen am Platze. Da aber der Stein das Gegenteil beweist, so muß sich derjenige, welcher an der gleichen Abstammung beider Listen festhält, mit der Annahme befreunden, daß das Mugillanus a. 435 ganz außergewöhnlich in der gemeinsamen Vorlage angeführt war, keineswegs aber aus dem Grunde, weil L. Papirius von Haus aus beide Kognomina geführt hat. Daß diese Vermutung Mommsens nicht zur Erklärung des vereinzelten Auftretens des Kognomens Mugillanus verwendet werden kann, das hat Mommsen in recht deutlicher Weise Hirschfeld gegenüber im Hermes IX 280 = Röm. Forsch. II 81 f. dargetan: „Daß eine der charakteristischen Eigentümlichkeiten dieser Fastengruppe die irrige Bezeichnung des Konsuls 435 durch Mugillanus III statt Cursor III ist, meine ich erwiesen zu haben; und wenn Hirschfeld (S. 95) im Anschlusse an eine nachher von mir ausgesprochene Vermutung dies damit erledigt glaubt, daß der Mann beide Kognomina geführt habe, so übersieht er, daß das

Konzipientenverfahren dadurch keineswegs aufgehoben wird. Den L. Papirius Mugillanus Cursor durfte der Konzipient Mugillanus oder Cursor oder beides zugleich nennen, aber nicht bei seinem dritten Konsulate bloß Mugillanus, bei seinen übrigen bloß Cursor; und daß er dies dennoch getan hat, ist ebenso verkehrt wie charakteristisch für die von ihm herstammenden Tafeln."

Nach dem jüngsten Funde müßten wir sagen: Den L. Papirius Mugillanus Cursor hätte der Konzipient der Vorlage der kapitolinischen Liste nicht bloß a. 435, sondern durchwegs Mugillanus Cursor nennen müssen. Da er letzteres keinesfalls tat, so nahm er eben keinen L. Papirius Mugillanus Cursor an. Noch weniger kann dies die Anschauung des Redaktors der Regiainschriften gewesen sein. Letzterer würde dies, wenn a. 435 Mugillanus in der Vorlage stand, ganz besonders darin zeigen, daß er dieses Kognomen auch a. 435 fallen ließ. Damit hätte er also an seiner Vorlage dasselbe beanständet, was Mommsen an der Erklärung Hirschfelds und damit auch an der Hülsens auszusetzen hatte. Stand also das Mugillanus wirklich in der Vorlage und das muß doch angenommen werden, wenn man den Chronographen auf sie zurückführt, dann muß es anders zu erklären sein, als dies von Hirschfeld und Hülsen geschah.

Enthoben wären wir einer solchen Erklärung, wenn wir uns der Anschauung Ungers anschließen könnten. Was für Mommsen noch Vermutung war, das ist für ihn selbstverständlich. L. Papirius hat nach Unger (a. a. O. S. 630) beide Kognomina geführt, was Livius VIII 23 bestätige. Erst mit ihm sei der alte Beiname Mugillanus erloschen. Das Murillano III des Chronographen erkläre sich aus einer Vorlage, die beide Kognomina enthielt, doch sei dieselbe nicht identisch gewesen mit der Vorlage der kapitolinischen Liste. Wir können also in derselben durchwegs beide Kognomina annehmen. Damit hätten wir außerhalb der kapitolinischen Fastengruppe eine Liste vorauszusetzen, die bei einem so bekannten Manne, wie es L. Papirius Cursor ist, jene Liste, welche uns bisher in Bezug auf die Kognomina als die reichhaltigste galt, noch übertrifft. Das wäre schon an und für sich auffällig, würde aber geradezu als unbegreiflich erscheinen, wenn vor der Redaktion der kapitolinischen Fastengruppe die beiden Kognomina, wie Unger

meint, in leicht zugänglichen Quellen für ein und denselben Papirier bezeugt gewesen wären. Die Anschauung Ungers beruht aber auf einem Irrtume; denn derartige Quellen gab es, soweit wir Einblick haben, nicht. Damit wird nicht nur die Behauptung Ungers hinfällig, sondern es verliert auch Hirschfelds und Hülsens Erklärung ihre Basis.

Schon Hirschfeld hatte als Beleg für die beiden Kognomina des L. Papirius Livius VIII 23 angeführt und Unger meinte aus dieser Stelle einen L. Papirius Mugillanus Cursor geradezu herauslesen zu können. Livius schreibt: *interrex L. Aemilius creat C. Poetelium L. Papirium Mugillanum. Cursorem in aliis annalibus invenio.* Das heißt doch selbstverständlich nur, daß die einen Gewährsmänner den einen Konsul des Jahres 428 L. Papirius Mugillanus, die anderen aber L. Papirius Cursor nannten, aber nicht, daß er in einer Quelle L. Papirius Mugillanus Cursor genannt worden sei. Immerhin könnte man noch glauben, es sei in beiden Quellen ein und derselbe Mann gemeint gewesen. Erst daraus könnte man, was Mommsen getan hat, vermuten, daß L. Papirius beide Kognomina geführt habe. Die gleiche Differenz wie a. 428 kehrt bei Livius wieder zum Jahre 435. Diese Stelle läßt keinen Zweifel darüber bestehen, wie die beiden Kognomina aufzufassen sind, und es wäre wohl zur Erklärung des Murillano III beim Chronographen a. 435 von vorneherein angezeigter gewesen, die Notiz, die Livius zu diesem Jahre bringt, zunächst heranzuziehen. Sie lautet (IX 15, 11): *sequitur hunc errorem alius error, Cursorne Papirius proximis comitiis cum Q. Aulio Cerretano iterum ob rem bene gestam Luceriae continuato magistratu consul tertium creatus sit, an L. Papirius Mugillanus et in cognomine erratum sit.* Schon der Ausdruck *et in cognomine erratum sit* besagt uns klipp und klar, daß Livius keinen L. Papirius Mugillanus Cursor kennt. Die Quelle, welche das Kognomen Mugillanus brachte, kann das Kognomen Cursor nicht bloß nicht gebracht, sondern auch nicht anerkannt haben und ebenso verhält es sich umgekehrt. Wer also auf Grund des Berichtes bei Livius einen L. Papirius Mugillanus Cursor vermutet oder konstatiert, ist entschieden im Irrtume. Livius läßt uns über seine Ansicht auch sonst nicht im mindesten im Zweifel. Er stellt nicht nur den Konsul L. Papirius Cursor des Jahres 435 dem L. Pa-

pirius Mugillanus gegenüber, sondern auch den Konsul L. Papirius Cursor a. 434, der ja, wie Livius sagt, a. 435 *continuato magistratu consul tertium creatus est* und der *ob rem bene gestam Luceriae* a. 435 einen Triumph feierte. Über die Konsulnwahl des Jahres 434 berichtet Livius IX 7, 15: *Interreges Q. Fabius Maximus M. Valerius Corvus. is consules creavit C. Poetelium Philonem et L. Papirium Cursorem iterum haud sine dubio consensu civitatis, quod nulli ea tempestate duces clariores essent.* Daß der Konsul a. 434 in einer Quelle auch Mugillanus geheißen habe, davon weiß Livius offenbar nichts. Derselbe L. Papirius Cursor hat sich besonders bei Luceria ausgezeichnet, was Livius öfters rühmend hervorhebt. Vgl. Livius IX 12, 9; 13, 9; 15, 1; 3; 7 und vor allem IX 16, 11: *inde ad triumphum decessisse Romam Papirium Cursorem scribunt, qui eo duce Luceriam receptam Samnites sub iugum missos auctores sunt.* Nach einer zweiten Quelle des Livius hätte diesen Triumph der Diktator L. Cornelius gefeiert. Vgl. Livius IX 15, 9: *id magis mirabile est ambigi, Luciusne Cornelius dictator cum L. Papirio Cursore magistro equitum eas res ad Caudium atque inde Luceriam gesserit, ultorque unicus Romanae ignominiae haud sciam an iustissimo triumpho ad eam aetatem secundum Furium Camillum triumphaverit, an consulum Papiriique praecipuum id decus sit.* Die Angaben, die uns da Livius aus zwei verschiedenen Quellen bringt, differieren gewaltig. Nach der einen war von L. Cornelius a. 434 ein Triumph gefeiert worden, nach der anderen a. 435 von L. Papirius Cursor aus dem gleichen Anlasse. Der letzteren Quelle folgt die Triumphaltafel. Daß diese Quelle keinen L. Papirius Mugillanus kannte, sagt nicht nur Livius, sondern auch die Triumphliste. Die Namensform in dieser Liste stand nach der Publikation im CIL im Widerspruche mit der Magistratstafel. Der jüngste Fund hat uns gezeigt, daß dieser Widerspruch nicht vorhanden ist, sondern daß der Eingraber der Magistratsliste der nämlichen Quelle folgte wie die Triumphaltafel. Er nannte den L. Papirius a. 435 ebenfalls bloß Cursor wie den L. Papirius, der a. 434 dreimal in der Liste angeführt ist. Die zweite Quelle des Livius, nach der L. Cornelius a. 434 triumphierte, kann dem Papirier a. 435 keinen Triumph zugeschrieben haben. Sie hat zweifellos auch das Kognomen Mugillanus angeführt und ihr L. Papirius Mugillanus ist offenbar weder mit dem Konsul

a. 434 noch mit dem Triumphator a. 435 der kapitolinischen Fasten identisch.

Die Berichte dieser Quelle über die Konsulate, welche die *gens Papiria* von 428 bis 441 innegehabt hat, müssen demnach nicht bloß a. 435 von den Berichten der Quelle, aus der unsere Nachrichten auf der Regia stammen, verschieden gewesen sein. Zweifellos stand in jener Quelle auch das Mugillanus a. 428, so daß also nach ihr L. Papirius Mugillanus a. 428 zum erstenmal und a. 435 zum zweitenmal Konsul war, während dem L. Papirius Cursor nur drei Konsulate in den Jahren 434, 439 und 441 verblieben. Da der Chronograph a. 428 *Cursore*, a. 435 *Murillano III* überliefert, so steht er mit dieser Quelle ebenso im Widerspruch wie mit jener, die kein Mugillanus kennt.

Woher soll nun die Angabe des Chronographen a. 435 genommen sein? Ich glaube, es gibt auf diese Frage nur **eine** mögliche Antwort. Der Chronograph muß eine Vorlage vor sich gehabt haben, in der die Angaben der beiden Quellen des Livius vereinigt waren. Durch diese Vereinigung gewinnen wir folgende Reihe: a. 428: L. Papirius Mugillanus Cursor, a. 434: L. Papirius Cursor II, a. 435: L. Papirius Mugillanus Cursor III, a. 439: L. Papirius Cursor IV, a. 441: L. Papirius Cursor V. In dieser Weise wurde in der Tat eine Beamtenliste zusammengestellt und zwar von niemand anderem als vom Konzipienten der kapitolinischen Fastengruppe, so daß wir gerade durch das Murillano III wieder auf diese Gruppe geführt werden. Ich könnte das Vorgehen des Konzipienten durch eine ganze Reihe von Beispielen belegen, will aber, da ich diesen Punkt hier nicht erschöpfend behandeln mag, einstweilen bloß auf die diesbezüglichen Ausführungen von Cichorius a. a. O. S. 227 ff. verweisen. Es ist eine unzweifelhaft richtige Beobachtung dieses Forschers, dem ich übrigens in gar manchen anderen Punkten nicht zustimmen kann, daß bei vielen Namen in der Magistratsliste die zwei oder drei Kognomina, welche sie führen, durch die Benützung zweier Quellen gewonnen wurden. So hieß, um nur **ein** Beispiel herauszugreifen, der einzige Romilier, der in der kapitolinischen Beamtenliste vorkommt, wahrscheinlich in einer Quelle T. Romilius Rocus, in einer anderen T. Romilius Vaticanus. Die kapitolinische Magistratsliste führt den Mann

als Konsul a. 299 unter dem Namen T. Romilius Rocus Vaticanus an. Was wir an diesem Beispiele beobachten können, das kehrt ziemlich oft wieder, so daß wir nicht leicht eine uns unbekannte Quelle mit zwei Beinamen, die den betreffenden Beamten von Haus aus eigen gewesen wären, in allen Fällen annehmen können. Dann bleibt uns wohl nichts anderes übrig als der Schluß, daß der Konzipient der kapitolinischen Liste zu dem Beinamen aus der einen Quelle das Kognomen aus einer zweiten einfach addiert habe. Unser Romilier kommt a. 303 als Decemvir nochmals vor. Sein Name ist uns für dieses Jahr nicht erhalten, doch wird er schwerlich anders gelautet haben als im Jahre 299.

Ebenso ging wohl der Konzipient vor, als er die Konsulate der *gens Papiria* von 428 bis 441 zusammenstellte. Wäre L. Papirius bloß a. 428 und a. 435 Konsul gewesen, dann würden wir, daran zweifle ich nicht im geringsten, a. 428 L. Papirius Mugillanus Cursor und a. 435 L. Papirius Mugillanus Cursor II auf dem Steine vorfinden. Da aber von den fünf fraglichen Konsulaten in der einen Quelle bloß zwei dem L. Papirius Mugillanus und nur die restlichen drei dem L. Papirius Cursor zugeschrieben wurden, in der zweiten Quelle jedoch alle fünf dem letzteren, so gewann der Konzipient durch Verarbeitung beider Quellen zunächst die oben angegebene Reihe. Aus ihr entnahm der Chronograph a. 428 sein *Cursore*, a. 435 sein *Murillano III*, während bei der Eintragung auf dem Steine die Inkonsequenz in der Namensform vermieden wurde. Die Umarbeitung nahm natürlich nicht der Eingraber der Liste vor, sondern jener Mann, der die Eingrabung leitete. Demselben standen zwei Wege offen. Er konnte das Mugillanus durchwegs ergänzen und die Iterationsziffern der ersten Quelle fallen lassen, oder er strich, was einfacher war, zweimal das Mugillanus und hielt sich ganz an die zweite Quelle. Er tat letzteres. Daher erscheint nur die Namensform der zweiten Quelle auf der Regia. Hiezu mochte er sich nicht etwa aus Bequemlichkeit, sondern vor allen dadurch veranlaßt gefühlt haben, daß der berühmte L. Papirius Cursor nur unter dieser Namensform allgemein bekannt war.

Sollte noch ein Zweifel über das eben besprochene Vorgehen bestehen, so wird derselbe wohl dadurch beseitigt, daß

wir die nämliche Beobachtung an der Namensform des nur wenig jüngeren Zeitgenossen unseres Cursor, des Valerius Corvus, machen können. Mommsen hat für Corvus a. 453 auf dem Steine eine Namensform vorausgesetzt, die er bei Papirius Cursor a. 435 zurückgewiesen hat Er nahm nämlich an, daß Corvus, der in den kapitolinischen Fasten zwölfmal, in der Magistratsliste allein achtmal sicherlich verzeichnet stand, a. 453 außergewöhnlich M. Valerius Maximus Corvus deswegen genannt worden sei, weil er von Haus aus beide Kognomina geführt habe. Er hielt die beiden Kognomina auf dem Steine durch die erhaltenen Fragmente für gesichert und glaubte, daß das Kognomen Maximus für Valerius Corvus a. 453 durch Livius X 3, 3 bestätigt werde. Wie ich oben gezeigt habe, ist ersteres ebensowenig richtig als die Annahme, daß der bei Livius X 3, 3 genannte Valerius Maximus mit Valerius Corvus identisch sei. Das eine ist aber aus den Überresten vom Steine a. 453 noch klar zu ersehen, daß sicherlich zwei Varianten durch Addition zu einer neuen Variante vereinigt worden sind. Es stand nämlich in zwei Quellen nicht bloß ein Valerius Maximus einem Valerius Corvus gegenüber, sondern es waren auch die *magistri equitum* dieser beiden Diktatoren verschieden. Der Konzipient der kapitolinischen Liste hat nicht bloß die Kognomina addiert, sondern auch die *magistri equitum*. Wenn nun bei der Eintragung das Kognomen Maximus zur Vermeidung der Inkonsequenz gestrichen wurde und so in dieser Hinsicht das Additionsverfahren nicht mehr auf dem Steine ersichtlich war, so verraten die Regiainschriften doch noch immer durch die Beibehaltung zweier *magistri equitum* die Verarbeitung zweier Listen in dem von mir besprochenen Sinne.

Ich habe schon lange vor dem neuen Funde, wie meine Ausführungen über das Jahr 453 zeigen, das Vorkommen des Kognomens Maximus auf dem Steine bezweifelt und ebenso das Fehlen des Mugillanus a. 435 vermutet, doch konnte und wollte ich die Möglichkeit, daß die Inkonsequenz noch auf dem Steine erscheine, nicht ganz in Abrede stellen. Der jüngste Fastenfund hat nicht bloß meine Vermutung, daß a. 435 das Cursor auf dem Steine aus dem nämlichen Grunde gestanden haben müsse wie a. 435 das Corvus, bestätigt, sondern er hat es auch höchst wahrscheinlich gemacht, daß wir weder a. 435 noch a. 453

zwei Kognomina auf dem Steine anzunehmen haben. Daß in der gemeinsamen Vorlage des Chronographen und der kapitolinischen Liste noch beide Kognomina standen, läßt der Umstand, daß auch der *magister equitum* Q. Fabius Maximus a. 453 auf dem Steine eingegraben wurde, vermuten, das Murillano III des Chronographen a. 435 nunmehr bestimmt voraussetzen.

Danach mußten in der gemeinsamen Vorlage Angaben enthalten gewesen sein, die vor der Eintragung auf dem Steine ausgemerzt wurden. Diese Beobachtung können wir öfters machen. Ich habe bereits auf die verschiedene Namensform der Servilii Structi Ahalae beim Chronographen und in der Magistratsliste hingewiesen. Für diesen Fall haben wir übrigens eine andere Erklärung als in den Jahren 435 und 453. Die wichtigste Differenz haben wir aber zweifellos in den Jahren 379 bis 383 vor uns. Der Chronograph führt für diese Jahre Namen an, für welche bisher allerdings noch keine genügende Erklärung gefunden worden ist, während auf dem Steine die Angabe einer fünfjährigen Anarchie gesichert ist. Diese Differenzen erklären sich nicht dadurch, daß die kapitolinische Liste zwischen Augustus und Constantin, wie Mommsen CIL I[2] p. 85 vermutete, überarbeitet worden ist, sondern nur dadurch, daß das gemeinsame Original vor der Eintragung auf dem Steine noch überarbeitet, ich möchte sagen, zu diesem Zwecke publikationsreif gemacht worden ist. Die Angaben, die hiebei gegenüber der Vorlage schwanden, sind zum Teile sicherlich den mit ihnen im Widerspruch stehenden Angaben der jüngeren Annalistik gewichen. Die Besprechung des Jahres 453 hat gezeigt, daß in diesem Falle die Angaben des Valerius Antias auf dem Steine siegreich geblieben sind. Nicht anders steht es mit dem Jahre 435.

Livius bringt über L. Papirius Cursor ungemein reich ausgeschmückte Berichte. So umfaßt der Bericht über seine Diktatur a. 430 fast acht Kapitel (VIII 29, 9 – 37, 1). Im Jahre 435 tritt der Lobredner des Papirius nochmals ganz besonders hervor. Daß ihn derselbe Cursor, nicht Mugillanus nennt, erhellt aus Livius IX 15, 9 und IX 16, 11. Livius benützt für diese Berichte ohne Zweifel einen jüngeren Annalisten. Unter diesen haben wir an unseren Stellen nur zwischen Valerius Antias

und Licinius Macer die Wahl zu treffen, die uns durchaus nicht schwer fällt. Vgl. Klinger a. a. O. p. 50: *Atqui notissimum est Livium in prima decade praecipue duobus uti auctoribus, Valerio Antiate et Licinio Macro, hunc autem in capite 38. libri noni ita laudat, ut eius annales nostrum in L. Papirii patris rebus exponendis non esse secutum luce sit clarius.* Klinger nahm daher als den Gewährsmann des Livius für die Berichte über L. Papirius Cursor den Valerius Antias an. Für die Richtigkeit dieser Anschauung lassen sich aus der Gegenüberstellung so mancher Angaben über L. Papirius und Valerius Corvus sehr gewichtige Gründe anführen. Von Papirius Cursor heißt es bei Livius VIII 30, 1: *In Samnium incertis itum auspiciis . . . Papirius . . . cum ad auspicium repetendum Romam proficisceretur.* Das nämliche wird von Corvus X 3, 6 erzählt: *et cum dictator auspiciorum repetendorum causa profectus Romam esset.* Während der Abwesenheit des Papirius kämpft sein *magister equitum iniussu dictatoris.* Dasselbe läßt sich auch der *magister equitum* des M. Valerius Corvus a. 453 zuschulden kommen. Weiters hat der Annalist, der den L. Papirius a. 435 Cursor nennt, denselben durch einen erlogenen Triumph verherrlicht. Das gleiche tat der Annalist, welcher a. 453 dem M. Valerius das Kognomen Corvus gibt, bei diesem. Endlich teilte dieser Annalist dem Corvus offenbar mehr Ämter zu, als er bekleidet hat; ebenso geht der Annalist vor, der L. Papirius a. 428 und a. 435 Cursor nannte. Daß Livius seinen Bericht über Valerius Corvus a. 453 aus Valerius Antias genommen hat, darüber kann nach dem, was ich diesbezüglich zum Jahre 453 vorgebracht habe, kein Zweifel bestehen. Die vielen Ähnlichkeiten nun, welche dieser Bericht mit den Berichten über L. Papirius Cursor aufweist, gestatten, wie ich glaube, gar keinen anderen Schluß, als daß auch sie aus dem nämlichen Annalisten, aus Valerius Antias, stammen.

Die zweite Quelle, die Livius a. 453 benützte, war, wie ich gezeigt habe, höchst wahrscheinlich Licinius Macer. Auf denselben Annalisten läßt uns auch a. 428 und a. 435 betreffs des Kognomens Mugillanus die Quellenausnützung des Livius in den letzten Büchern der ersten Dekade schließen. Hat Livius tatsächlich aus ihm das Kognommen Mugillanus geschöpft, dann hätten wir in den Berichten über L. Papirius (Mugillanus)

Cursor und M. Valerius (Maximus) Corvus eine so vollkommene Analogie, wie wir dieselbe kaum mehr ein zweitesmal in der Geschichte der römischen Republik antreffen dürften. Ich fasse der Übersichtlichkeit halber die im Laufe der Untersuchung ausführlich besprochenen Ähnlichkeiten im folgenden kurz zusammen.

1. L. Papirius Cursor ist in den kapitolinischen Fasten sicherlich dreizehnmal, M. Valerius Corvus sicherlich zwölfmal angeführt gewesen.

2. In annalistischen Quellen des Livius war a. 435 neben L. Papirius Cursor ein L. Papirius Mugillanus überliefert; a. 453 neben M. Valerius Corvus ein M. Valerius Maximus. Identifiziert wurden in beiden Fällen diese Männer weder von Livius noch von seinen Quellen.

3. Die Quelle für die Namen L. Papirius Cursor a. 428 und 435 und M. Valerius Corvus a. 453 ist Valerius Antias, der sowohl a. 435 als auch a. 453 einen Triumph für Cursor einerseits und Corvus anderseits erdichtet hat.

4. Beide Triumphe sind in die Triumphaltafel aufgenommen worden, die entsprechend den Angaben ihrer Quelle nur die Namensform des Valerius Antias aufweist.

5. Auch in der Magistratstafel auf der Regia ist diese Namensform schließlich[1] akzeptiert worden.

---

[1] Es kann nämlich, wie schon betont wurde, nach dem Mugillanus III beim Chronographen a. 435 und nach der Nennung des Q. Fabius Maximus als magister equitum a. 453 sowohl in der Magistratstafel als auch beim Chronographen kein Zweifel bestehen, daß in der gemeinsamen Vorlage beider Listen a. 435 Mugillanus und a. 453 Maximus angegeben waren. Auf den Stein ist wohl keines dieser Kognomina übertragen worden. Für das Fehlen des Kognomens Mugillanus trat zu den verschiedenen Argumenten, die uns die bisherige Überlieferung bot, das neue Fragment in Verbindung mit dem Fragmente IX b im Corpus als sicherer Beweis hinzu, während für Maximus eben deswegen der gleiche Vorgang vorausgesetzt werden kann; denn daß die Reste auf dem Steine nicht für das Vorhandensein desselben sprechen, wie Mommsen und mit ihm andere meinten, glaube ich unzweifelhaft erwiesen zu haben.

Im Jahre 435 war die eine Tradition durch das Schwinden des Mugillanus vollkommen verwischt, so daß nur mehr die Überlieferung des Valerius Antias auf dem Steine erhalten blieb. Im Jahre 453 verblieb aber mit dem *magister equitum* Q. Fabius Maximus ein Rest der zweiten Tradition, ein Zeichen, daß sich die Schlußredaktion nicht grundsätzlich für eine Tradition aussprach,

6. Die Kognomina Mugillanus a. 435 und Maximus a. 453, die nur vorübergehend in der kapitolinischen Fastengruppe Aufnahme gefunden haben, standen aller Wahrscheinlichkeit nach in dem Annalenwerke des Licinius Macer, aus dem sie Livius geschöpft hat. Licinius Macer hatte die Fälschungen des Valerius Antias nicht nur nicht übernommen, sondern dieselben, wie man aus den Berichten des Livius über die Jahre 435 und 453 unschwer entnehmen kann, bekämpft. Für Livius waren seine Argumente insofern maßgebend, als er a. 453 an dem Valerius Maximus festhielt, obwohl er durch die Übernahme der ausführlichen Erzählung des Valerius Antias mit dem Maximus in einen unlösbaren Widerspruch geriet.

Das Hauptargument des Licinius Macer, das für Livius bestimmend war, dürfte, wie ich z. J. 453 gezeigt habe, der Hinweis auf seine Quelle gewesen sein. Daß diese Quelle eine Liste war, ergab sich aus der Erklärung der schwer verständlichen Liviusstelle X 3, 3 und 4. Die Benützung einer Beamtenliste durch Licinius Macer ist uns übrigens nicht unbekannt; es sind die *libri lintei*, die Livius zweimal (IV 7, 10 und IV 23, 3) ausdrücklich als Quelle des Licinius Macer erwähnt. Aus beiden Stellen geht hervor, daß Livius auf solche Zitate ein großes Gewicht legte. Unter diesen Umständen halte ich weder den Schluß, daß das Maximus des Livius a. 453 aus den *libri lintei* stamme, noch auch die Vermutung, daß wir bei ihm das Mugillanus in den Jahren 428 und 435 ebenso zu erklären haben, für zu gewagt.

Das Auftreten der Kognomina Mugillanus und Maximus in einer Beamtenliste gibt uns nun die einfachste Erklärung für ihr Vorkommen in der Vorlage der kapitolinischen Fasten. Ganz offenbar hatte der Redaktor, was ich schon früher als selbstverständlich hervorgehoben habe, seiner Arbeit eine Beamtenliste zugrunde gelegt. Diese erweiterte er durch Kognomina aus der annalistischen Literatur. Daß sich hiebei Widersprüche ergeben mußten, war bei dem Stande der republikanischen Fastenüberlieferung selbstverständlich. Die Jahre 435 und 453

---

was übrigens ganz und gar der Art und Weise ihrer Verarbeitung der Quellen entgegen gewesen wäre. Nur einen krassen Widerspruch wollte man vermieden wissen und bloß darum ist wohl auch a. 453 sicherlich das Maximus, u. zw. nur dieses, auf dem Steine nicht mehr eingegraben worden.

sind hiefür bezeichnende Beispiele. In beiden Fällen gewann bei der Ausgleichung der Widersprüche die annalistische Überlieferung die Oberhand, obwohl die Liste mit Mugillanus und Maximus nach dem Vorgehen des Livius im Jahre 453 eine gewisse Autorität besessen haben muß. Darauf läßt wohl auch der Umstand schließen, daß der Redaktor der kapitolinischen Vorlage, wenn nicht auf dieselbe, so doch auf eine mit ihr verwandte Liste zurückgegriffen hat.

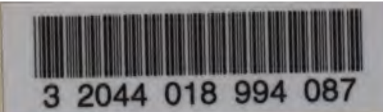
Die Liste auf der Regia weist gegenüber der Vorlage sicherlich einige wesentliche Änderungen auf. Wer die Umarbeitung vornahm und wer der Verfasser der Originalliste war, das sind Fragen, die in einer ausführlichen Untersuchung über die Schlußredaktion der kapitolinischen Fasten beantwortet werden sollen.

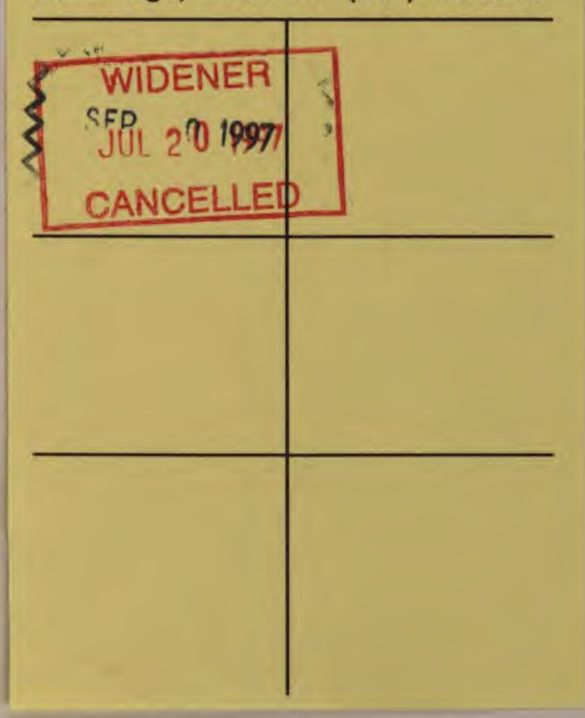
Und nun noch ein Wort über die Triumphaltafel. Die Angaben derselben für die Jahre 435 und 453 sind aus Valerius Antias genommen. Da die Namensform dieses Annalisten in der Magistratsliste auf der Regia akzeptiert wurde, so wird schwerlich die Vorlage der Triumphliste beide Kognomina enthalten haben, wenn sie auch von demselben Verfasser herrührt, dem wir das Original der kapitolinischen Magistratsliste verdanken. Gemeinsam haben beide Listen unbedingt eine auffällige Bevorzugung des Valerius Antias. Da die Angaben dieses Annalisten allem Anscheine nach in beiden Listen mit einer älteren Beamtenliste verarbeitet sind und trotzdem zwischen der Magistrats- und Triumphliste nur unwesentliche Differenzen zutage treten, die überdies durchwegs auf ein Versehen des Steinmetzen zurückgeführt werden können, so ist es wohl mehr als wahrscheinlich, daß die kapitolinische Magistratsliste und die Triumphaltafel zu gleicher Zeit von demselben Redaktor zusamengestellt wurden. Wäre der Redaktor der Triumphaltafel verschieden von dem der Magistratsliste, dann müßten wir bei ihm neben der sklavischen Abhängigkeit doch wieder in einigen wenigen Fällen, wie die vorliegende Untersuchung gezeigt hat, eine gewisse Selbständigkeit annehmen, ob er nun die Inschriften auf dem Steine oder ihr Original benützt hätte. Es wäre übrigens eine ganz müßige Sache, auf diese Frage hier näher einzugehen, da sich aus der Untersuchung über die Schlußredaktion der kapitolinischen Magistratsliste ergeben wird, daß der Verfasser ihres Originales

auch eine Triumphliste angelegt hat. Damit ist die Entscheidung über die Redaktion der kapitolinischen Triumphliste von selbst gegeben.

Für die Glaubwürdigkeit der kapitolinischen Fasten ergab die vorliegende Untersuchung kein besonders günstiges Resultat. Ich will auf Grund der zwei speziellen Fälle mein Urteil nicht verallgemeinern, kann aber nicht umhin, schon an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß in den Jahren 435 und 453 in den kapitolinischen Fasten Traditionen vorliegen, welche römische Schriftsteller bereits gerügt haben. Ganz offenbar hat nämlich Valerius Antias den beiden berühmten Männern L. Papirius Cursor und M. Valerius Corvus mehr Magistrate zugewiesen, als ihnen nach der sonstigen Überlieferung und wohl auch in Wirklichkeit zukamen. Dasselbe gilt auch von ihren Triumphen. Daß Valerius Antias für seine Angaben Belege angeführt haben wird, ist klar und es braucht wohl nicht erst der Beweis erbracht zu werden, daß er sich auf Aufzeichnungen in den Familienarchiven berief. Daß durch ein derartiges Vorgehen die römische Geschichte gründlich verfälscht worden ist, dafür ist ein klassischer Zeuge Cicero, der im Brutus 16 den bekannten, bereits erwähnten Tadel ausspricht: *Quamquam his laudationibus historia rerum nostrarum est facta mendosior. Multa enim scripta sunt in eis, quae facta non sunt,* ***falsi triumphi, plures consulatus*** etc. Wie treffend paßt dieser Tadel auf das Vorgehen des Valerius Antias bei Papirius Cursor und Valerius Corvus! Der Tadel trifft auch indirekt die kapitolinischen Fasten, in welche die Fälschungen des Valerius Antias Aufnahme gefunden haben. Wie es scheint, ist Livius dieser Umstand keineswegs entgangen. Sein Geschichtswerk enthält ein gleiches Urteil, wie das von Cicero gefällte, zum Jahre 433. Es steht also mitten unter den Berichten über Papirius Cursor und Valerius Corvus und lautet (VIII 40, 4): *vitiatam memoriam funebribus laudibus reor falsisque imaginum titulis, dum familiae ad se quaeque famam* ***rerum gestarum honorumque*** fallenti mendacio trahunt. Er fügt hinzu: *inde certe et singulorum gesta et publica monumenta rerum confusa.* Als Livius diese Stelle veröffentlichte, war sicherlich die Magistratsliste bereits auf der Regia eingegraben. Daß er sie kannte, ist selbstverständlich, daß er sie nicht benützte, ist längst bekannt. Sie

war für ihn jedenfalls eines der *publica monumenta rerum confusa,* das für ihn keine besondere Autorität besaß, und es wäre fürwahr endlich an der Zeit, daß auch für uns der Glaube an jene hohe Autorität schwinde, zu welcher den kapitolinischen Fasten der Ort der Publikation und unrichtige Ansichten über ihren Verfasser verholfen haben.


3 2044 018 994 087


WIDENER
SEP
JUL 20 1997
CANCELLED

